

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 13. 9. 2017

Nummer 37

INHALT

A. Staatskanzlei			
Beschl. 29. 8. 2017, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung	1203		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 17. 7. 2017, Katastrophenschutz; Hinweise und Regelungen zur Nachbarschaftshilfe, bei überörtlicher, länder- und staatenübergreifender Hilfe	1204		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Erl. 17. 8. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Freiwilligenagenturen	1261		
Bek. 4. 9. 2017, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes; Programm: „Zukunft Stadtgrün“ – Programmjahr 2018 –	1261		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Erl. 1. 8. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“)	1263		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Erl. 23. 8. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)	1263		
I. Justizministerium			
Gem. RdErl. 27. 7. 2017, Wahl der Schöffen und Schöffen 30600	1265		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig			
Bek. 1. 9. 2017, Änderung des Stiftungszwecks der „Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)“	1267		
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems			
Bek. 31. 8. 2017, Anerkennung der „Brandes-Brick-Grönweg-Stiftung“	1267		
Landeswahlleiterin			
Bek. 6. 9. 2017, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode	1267		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
Bek. 29. 8. 2017, Satzung des Aller-Ohre-Verbandes	1272		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig			
Bek. 31. 8. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EnerGas Bierbergen GmbH & Co. KG)	1273		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück			
Bek. 1. 9. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Energiegewinnung Nawaros GmbH & Co. KG, Bersenbrück) ...	1273		

A. Staatskanzlei**Geschäftsverteilung
der Niedersächsischen Landesregierung**

Beschl. d. LReg v. 29. 8. 2017 — StK-201-01431/05 —

— VORIS 20100 —

Bezug: Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch
Beschl. v. 20. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 698)
— VORIS 20100 —

Anlage 1 Abschn. II Nr. 5.20 des Bezugsbeschlusses erhält
mit Wirkung vom 1. 9. 2017 folgende Fassung:

„5.20 Denkmalschutz, Schutz von Kulturgut — soweit nicht
StK für archivisches Kulturgut“.

— Nds. MBl. Nr. 37/2017 S. 1203

B. Ministerium für Inneres und Sport**Katastrophenschutz;
Hinweise und Regelungen zur Nachbarschaftshilfe,
bei überörtlicher, länder- und staatenübergreifender Hilfe**

RdErl. d. MI v. 17. 7. 2017 — 36.33-14601/105 —

— **VORIS 21100** —**1. Allgemeines**

1.1 Zur Anforderung bei Nachbarschaftshilfe, bei überörtlicher und länder- sowie staatenübergreifender Hilfe nach § 23 NKatSG vom 14. 2. 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 548; 2013 S. 34), ergehen die folgenden Hinweise und Regelungen.

1.2 Die Hilfeleistung zwischen benachbarten Katastrophenschutz-Behörden (KatS-Behörden) ist nach § 32 NKatSG unentgeltlich, soweit sie den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes umfasst. Leisten KatS-Behörden mit Einheiten und Einrichtungen überörtliche Hilfe, so trägt das Land die dadurch entstehenden Kosten, wenn die Hilfeleistung von der zuständigen Polizeidirektion (PD) angeordnet oder angefordert wurde. In diesem Fall trägt das Land auch die Kosten der zuvor geleisteten Nachbarschaftshilfe, soweit sie den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes umfasst. Das Land trägt die Kosten der Hilfeleistung durch andere Länder und im Rahmen der internationalen Katastrophenhilfe.

2. Nachbarschaftshilfe

Benachbarte KatS-Behörden sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden. Nachbarschaftshilfe wird von der KatS-Behörde unmittelbar angefordert. Die beteiligten KatS-Behörden unterrichten die für sie zuständigen PD. Die praktischen Erfahrungen bei der Katastrophenbekämpfung haben gezeigt, dass die Eindämmung eines Schadenereignisses umso wirksamer gelingt, je schneller ausreichend Einsatzkräfte und -mittel am Schadenort zur Verfügung stehen. Die eigenen Hilfsmöglichkeiten der betroffenen KatS-Behörde sind oft rasch erschöpft. Deshalb kommt der schnellen und unmittelbaren Hilfe durch benachbarte KatS-Behörden besondere Bedeutung zu. Die Nachbarschaftshilfe hat ihr Vorbild in der bewährten Regelung des Brandschutzrechts (kostenlose nachbarliche Löschhilfe). Die die Nachbarschaftshilfe anfordernde und die sie gewährende KatS-Behörde informiert die für sie zuständige PD. Diese Informationen sind für die Lagebeurteilung auf Landesebene wichtig; hier muss u. U. entschieden werden, inwieweit einer überörtlichen, länder- oder staatenübergreifenden Hilfe entsprochen werden kann.

3. Überörtliche Hilfe in Niedersachsen

3.1 Reicht die Nachbarschaftshilfe nicht aus, so fordert die KatS-Behörde überörtliche Hilfe bei der für sie zuständigen PD an. Zur überörtlichen Hilfeleistung sind KatS-Behörden verpflichtet, wenn die für sie zuständige PD die Hilfeleistung anordnet. Die Hilfeleistung soll nur angeordnet werden, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben der KatS-Behörden wesentlich beeinträchtigt werden.

3.2 Die überörtliche Hilfeleistung wird in Niedersachsen durch Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes i. S. der §§ 14 und 15 NKatSG durchgeführt. Stärke, Gliederung und Ausstattung dieser Einheiten oder Einrichtungen richten sich nach Regelungen des MI.

3.3 Für die Anforderung wird der Vordruck nach **Anlage 1** verwendet. Die anfordernde KatS-Behörde richtet die Anforderung an die PD. Diese beteiligt das MI. In der Anforderung sind der voraussichtliche Einsatzauftrag, die voraussichtliche Einsatzdauer und der Umfang des Einsatzauftrages anzugeben.

3.4 Die KatS-Behörde gibt die Dringlichkeit des Einsatzes nach folgenden Stufen an:

3.4.1 **Sofort** = Kräfte und Ressourcen werden sofort benötigt und sind schnellstmöglich in Abmarsch zu versetzen;

es besteht unmittelbare Lebensgefahr oder die Gefahr von großen Schäden (z. B. großflächige Überflutung infolge Deichbruch).

3.4.2 **Dringend** = Kräfte und Ressourcen werden dringend benötigt und sind zügig in Abmarsch zu versetzen. Es besteht jedoch ausreichend Zeit für Vorbereitungsmaßnahmen, nicht aber für vorheriges Ausruhen der angeforderten Kräfte.

3.4.3 **Angabe eines Bereitstellungszeitpunktes** = Kräfte und Ressourcen werden zu einem bestimmten Zeitpunkt benötigt. Es besteht vor dem Abmarsch Zeit für umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen und das vorherige Ausruhen der angeforderten Kräfte.

3.5 Angeforderte Einheiten oder Einrichtungen sind bei einem Einsatz in Niedersachsen bis zu 24 Stunden logistisch autark. Dies kann auch mit Unterstützung von Ergänzungseinheiten des Katastrophenschutzes erreicht werden. Es wird davon ausgegangen, dass in Niedersachsen spätestens nach 24 Stunden eine Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte erfolgt. Dies kann auch unter Nutzung des Bereitstellungsraumes 500 Niedersachsen (BR 500 Nds.) erfolgen. Weitere Regelungen für diese Bereitstellungsräume werden durch das MI getroffen.

3.6 Die PD kann Einheiten mit Angabe eines Bereitstellungsraumes über das MI anfordern. Die PD sorgt dann für die Unterbringung und Versorgung durch Einrichtung eines BR 500 Nds. nach Abstimmung mit dem MI.

3.7 Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) ist ein Partner der KatS-Behörden bei der Katastrophenbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfeleistung. Die Einsatzkräfte können — wie die Bundeswehr und die Bundespolizei — von der KatS-Behörde nach § 25 NKatSG direkt angefordert werden. In den KatS-Stäben können Fachberater des THW eingesetzt werden, die die KatS-Behörden bei der Kräfte- und Mittelanforderung unterstützen. Die PD unterstützen die KatS-Behörden bei der Katastrophenbekämpfung.

3.8 Die Unterstellungsregelung des § 16 NKatSG schließt aus, dass Einheiten außerhalb des Bezirks der KatS-Behörde tätig werden, ohne dass diese den Einsatz angeordnet oder genehmigt hat. Kann die Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist die KatS-Behörde unverzüglich zu unterrichten.

3.9 Die überörtliche Hilfe mit der Kostenfolge aus § 32 Abs. 2 NKatSG liegt nur dann vor, wenn die Hilfe durch die zuständige PD angeordnet oder angefordert wurde.

4. Länderübergreifende Hilfe

4.1 Die Pflicht zur überörtlichen Hilfeleistung besteht auch, wenn die angeforderten Einsatzkräfte und -mittel außerhalb des Landes Niedersachsen eingesetzt werden sollen (§ 23 Abs. 4 NKatSG).

4.2 Die Erkenntnisse aus dem Hochwassergeschehen 2013 werden bei den weiteren Planungen berücksichtigt und das fortentwickelte Konzept wird für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe beachtet — siehe **Anlage 2**.

4.3 Durch die konsequente Anwendung der in dem Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe beschriebenen Verfahren kann bei großflächigen Gefahren- und Schadenslagen ein bund-, länder- und organisationsübergreifendes Informations- und Ressourcenmanagement sichergestellt werden. Ebenso lassen sich hierdurch der Selbsteinsatz von Kräften und die Parallelanforderungen von Kräften bei den Hilfsorganisationen und den Innenressorts der Länder vermeiden oder wenigstens minimieren.

4.4 Für die Abwicklung von Hilfeersuchen bedienen sich die um Hilfe ersuchenden Länder und die Hilfeleistungskräfte entsendenden Länder ihrer landesspezifischen Strukturen des Katastrophenschutzes, einschließlich der Strukturen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und bei Bedarf des gemeinsamen Melde- und Lagezentrums des Bundes und der Länder (GMLZ).

4.5 Das MI prüft das Hilfeersuchen in Abstimmung mit den PD. Das Ministerium unterbreitet ein entsprechendes Hilfsangebot mit Angabe der möglichen Eintreffzeit der Einheiten sowie der Erreichbarkeitsdaten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die weitere Abwicklung der Hilfeleistung.

4.6 Das ersuchende Land legt in erforderlichem Umfang Meldeköpfe und Bereitstellungsräume fest und teilt diese dem entsendenden Land mit. Beide Länder informieren in erforderlichem Umfang ihre zuständigen nachgeordneten Behörden über die länderübergreifende Katastrophenhilfe.

4.7 Das entsendende Land trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass Hilfeleistungskräfte zeitgerecht in Art, Anzahl und Qualität alarmiert und mit einem sachgerechten Ausrüstungs- und Informationsstand in Marsch gesetzt werden.

4.8 Grundsätzlich gelten die Grundlagen für die überörtliche Hilfe in Niedersachsen (Nummer 3) auch für einen länderübergreifenden Einsatz. Darüber hinaus sind die Einheiten für einen Einsatz in einem anderen Bundesland wie folgt befähigt:

4.8.1 Einheiten sind für 48 Stunden logistisch autark im Rahmen des in Nummer 3 beschriebenen Umfangs,

4.8.2 Einheiten setzen sich über die Gliederung und Stärke nach Nummer 3 hinaus aus folgenden Komponenten zusammen:

4.8.2.1 Verbindungsperson für einen benannten Stab im Hilfe ersuchenden Land,

4.8.2.2 Vorauskommando (Staffel mit zwei Einsatzleitwagen [ELW1]/Kommandowagen [KdoW]/Mannschaftstransportwagen [MTF]) zur Erkundung und Absprache vor Ort über die Unterbringung (z. B. in Turnhallen), die Stellplätze für Fahrzeuge und Logistik für die nachrückenden Kräfte,

4.8.2.3 **Hilfsskontingent**, bestehend aus

a) Führungseinheit (z. B. Führungsgruppe oder Technische Einsatzleitung) und ihr unterstellten Facheinheiten (z. B. mit Kräften zur Deichverteidigung oder zum Auspumpen von Kellern),

b) gegebenenfalls Ergänzungseinheiten des Katastrophenschutzes aus den Fachbereichen **Verpflegung** und **Logistik** (Gerätewagen Logistik [GW-L] zum Transport von Feldbetten, Lebensmittel, Ausrüstung etc.), **Betreuung** (zur Verpflegung und Betrieb der Unterkunft für die eigenen Kräfte und um Kräfte der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte [PSNV-E] verstärkt), **Sanität** (z. B. Krankentransportwagen [KTW]), ggf. um Ärztin oder Arzt ergänzt zur medizinischen Notfallhilfe für die eigenen Kräfte, insbesondere von typischen Verletzungen (wie Knochenbrüche, Prellungen, Mückenstiche, Sonnenbrand) und Erkrankungen (wie Magen-Darm-Beschwerden, Infektionen), **ABC-Wesen** (z. B. zur Verstärkung der Kapazitäten an Dusch- und Waschmöglichkeiten oder Reinigung von Geräten), **Instandsetzung** (zur Mitführung von Ersatzteilen, für Wartung und kleinere Reparaturen).

schwerden, Infektionen), **ABC-Wesen** (z. B. zur Verstärkung der Kapazitäten an Dusch- und Waschmöglichkeiten oder Reinigung von Geräten), **Instandsetzung** (zur Mitführung von Ersatzteilen, für Wartung und kleinere Reparaturen).

4.9 Die PD bereiten Einheiten für länderübergreifende Hilfe in Abstimmung mit den KatS-Behörden vor.

5. Staatenübergreifende Hilfe

5.1 Für die Inanspruchnahme und Organisation von internationalen Hilfeleistungen wird die Rahmenempfehlung „Incoming Assistance“ angewendet (**Anlage 3**). Die Rahmenempfehlung ist auch einzusehen auf der Homepage des MI (<http://www.mi.niedersachsen.de/kats/katastrophenschutz-62914.html>).

5.2 Sofern die örtlichen oder Nachbarschaftskräfte oder die überörtliche und länderübergreifende Hilfe nicht für die Katastrophenbekämpfung ausreichen, fordert das MI konkrete Bedarfe an internationalen Einsatzkräften und -mitteln beim GMLZ an. Die Beschreibung des genauen Bedarfs (Stärke, Ausstattung, Aufgabe) stimmt die PD mit der KatS-Behörde ab und übermittelt diese dem MI.

5.3 Die Anforderung und Abwicklung von Hilfeleistungen im Rahmen eines bilateralen Abkommens, z. B. mit den Niederlanden, erfolgen auf der Basis dieser Abkommen.

5.4 Das MI ist verantwortlich und leitend für den Einsatz der internationalen Kräfte. Diese Kräfte werden je nach Dringlichkeit in den Bereitstellungsraum der zuständigen PD geleitet oder direkt der anfordernden KatS-Behörde unterstellt.

5.5 Die in der Rahmenempfehlung aufgeführten Organisationseinheiten sorgen für einen reibungslosen Ablauf beim Empfang während des Einsatzes und der Verabschiedung der internationalen Einsatzkräfte und -mittel. Diese Organisationseinheiten entsprechen denen des Einsatzes von überörtlichen oder länderübergreifenden Kräften. Es sind die internationalen Regelungen gemäß Rahmenempfehlung (z. B. Verwendung der englischen Sprache und Begriffsbestimmungen) zu beachten. Die zuständige PD oder KatS-Behörde prüft den Einsatz von deutschen Koordinierungsexpertinnen oder Koordinierungsexperten im Katastrophenschutzverfahren der EU.

5.6 Bei einer landesseitig veranlassten internationalen Katastrophenhilfe findet die Kostenfolge des § 32 Abs. 3 NKatSG Anwendung.

5.7 Von Maßnahmen der Rahmenempfehlungen kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Insbesondere können Abweichungen vor dem Hintergrund bestehender grenzüberschreitender Vereinbarungen angebracht sein.

5.8 Die Übungs- und Einsatzkonzeptionen der unteren und oberen KatS-Behörden sind mit der Rahmenempfehlung abzugleichen und erforderlichenfalls anzupassen. Die KatS-Behörden passen die Katastrophenschutzpläne an. Die PD wirken auf entsprechende Aus- und Fortbildungen hin.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 7. 2022 außer Kraft

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Landeshauptstadt Hannover, Städte Cuxhaven, Göttingen und Hildesheim
Polizeidirektionen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Anforderung

Nachbarschaftshilfe	Überörtliche Hilfe
----------------------------	---------------------------

Der/Die [Landkreis/Stadt xyz] hat am [tt.mm.jjjj], [hh:mm] Uhr den Katastrophenfall festgestellt und die Zentrale Leitung übernommen.

Erreichbarkeit Anschrift:	
Telefon:	Fax:
E-Mail:	
Funk:	

1. Hilfeersuchen nach § 23 NKatSG an:

Nachbarschaftshilfe; HVB:	
überörtliche Hilfe; Polizeidirektion:	

2. Schadensereignis:

--

3. Einsatzauftrag (Leistungen, Fähigkeiten, Einheiten):

--

4. Einsatzort:

--

5. Dringlichkeit:

Sofort	
Dringend	Datum/Uhrzeit:
Bereitstellungszeitpunkt	Datum/Uhrzeit:

6. Einsatzdauer (voraussichtlich)

--

7. Bereitstellungsraum/Sammelstelle:

BR/Sammelstelle		Erreichbarkeit:	
Straße		Telefon	
PLZ/Ort		Fax	
ggf. Koordinate		E-Mail	
Ansprechpartner		Funk	

8. Versorgung

- 24 Stunden autarke Selbstversorgung
Abweichungen:

--

9. ggf. Streckenhinweise

--

10. Rufgruppe Anmarsch:

--

Datum/Unterschrift

Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe

1. Allgemeines

Dieses Konzept findet Anwendung bei länderübergreifenden Hilfeersuchen in Katastrophen und Großschadenslagen, die insbesondere einen länger andauernden koordinierten länderübergreifenden Einsatz von Hilfeleistungskräften erforderlich werden lassen und über die bloße Vermittlung und Lieferung von Spezial- und Mangelressourcen hinausgehen. Bei vorhersehbaren Schadensereignissen kann es im Rahmen der Einsatzplanungen zweckmäßig sein, ergänzende Absprachen zur Koordinierung der jeweiligen Hilfeersuchen und Hilfeleistungen zu treffen.

Die Anforderung von Unterstützungskräften der Polizeien der Länder, der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Bundeswehr sowie aus benachbarten Staaten bleibt hiervon unberührt. Diese erfolgt im Rahmen der bestehenden besonderen Anforderungsverfahren.

Für die Abwicklung von Hilfeersuchen bedienen sich die um Hilfe ersuchenden Länder (in der Folge „ersuchendes Land/ersuchende Länder“) und die Hilfeleistungskräfte entsendenden Länder (in der Folge „entsendendes Land/entsendende Länder“) ihrer landesspezifischen Strukturen des Katastrophenschutzes, einschließlich der Strukturen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und bei Bedarf des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrums von Bund und Ländern (GMLZ).

2. Stellung von Hilfeersuchen

Hilfeersuchen richten grundsätzlich die ersuchenden Länder (in der Regel die Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres – in der Folge: „Innenbehörde/n“ –) an die Innenbehörden der entsendenden Länder. Die Hilfeersuchen werden grundsätzlich an die Lagezentren der jeweiligen entsendenden Innenbehörden gerichtet. Die Länder und der Bund stellen sicher, dass die Hilfeersuchen rund um die Uhr bearbeitet werden können. Zur Koordination länderübergreifender Hilfe richten die beteiligten Innenbehörden – soweit nicht ohnehin schon geschehen – ihre jeweiligen Führungsgremien zur Bewältigung von Katastrophen bzw. Großschadenslagen ein und tauschen deren Erreichbarkeitsdaten (Funktionen, Telefon, Telefax, E-Mail) aus.

3. Abwicklung von Hilfeersuchen

3a. Bilaterales Verfahren

Das ersuchende Land richtet ein schriftliches Hilfeersuchen an die Innenbehörde des entsendenden Landes. Das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) erhält nachrichtlich eine Information über das Hilfeersuchen. Die Innenbehörde des entsendenden Landes prüft das Hilfeersuchen und unterbreitet ein entsprechendes Hilfsangebot, mit Angabe der möglichen Eintreffzeit der Einheiten sowie der Erreichbarkeitsdaten der Ansprechpartner für die weitere Abwicklung der Hilfeleistung.

Soweit keine Hilfeleistung angeboten werden kann, erfolgt in jedem Fall eine entsprechende Mitteilung. Das GMLZ erhält nachrichtlich eine Information über das Hilfsangebot bzw. die entsprechende Mitteilung.

Hiernach fordert das ersuchende Land die angebotene Hilfe schriftlich an, mit Angabe des Einsatzgebietes, der benötigten Fähigkeiten, der voraussichtlichen Aufträge, dem Zeitpunkt der im Einsatzraum herzustellenden Einsatzbereitschaft sowie der voraussichtlichen Dauer des Einsatzes und sagt die Übernahme der durch die Hilfeleistung entstehenden Kosten zu. Das GMLZ erhält nachrichtlich eine Information über die schriftliche Hilfeanforderung.

Das entsendende Land setzt die angeforderten Einheiten einschließlich eines Vorauskommandos sowie Verbindungspersonen in Marsch. Das GMLZ wird hierüber nachrichtlich informiert. Soweit erforderlich erfolgen bilateral ergänzende Detailabstimmungen zwischen den beteiligten Ländern.

3b. Multilaterales Verfahren

Im Fall der Betroffenheit mehrerer Länder sollte das GMLZ auf Ersuchen der betroffenen Länder die Koordination der Hilfeersuchen und der Hilfsangebote übernehmen. Die ersuchen-

den Länder richten in diesem Fall schriftlich Hilfeersuchen an das GMLZ. Das GMLZ steuert die Hilfeersuchen an die Innenbehörden der entsendenden Länder. Die Innenbehörden der entsendenden Länder prüfen das Hilfeersuchen und unterbreiten dem GMLZ ein entsprechendes Hilfsangebot mit Angabe der möglichen Eintreffzeit der Einheiten.

Soweit keine Hilfeleistung angeboten werden kann, erfolgt in jedem Fall eine entsprechende Mitteilung. Das GMLZ sammelt die eingehenden Hilfsangebote und unterbreitet den ersuchenden Ländern ein den jeweiligen Erfordernissen entsprechendes Hilfsangebot. Die schriftliche Anforderung der angebotenen Hilfe erfolgt durch das GMLZ im Auftrag des ersuchenden Landes, mit Angabe des Einsatzgebietes, der benötigten Fähigkeiten, der voraussichtlichen Aufträge, dem Zeitpunkt der im Einsatzraum herzustellenden Einsatzbereitschaft und der voraussichtlichen Dauer des Einsatzes.

Das ersuchende Land sagt gegenüber dem GMLZ die Übernahme der durch die Hilfeleistung entstehenden Kosten zu. Das GMLZ übermittelt die Zusage der Kostenübernahme dem entsendenden Land. Das entsendende Land setzt die angeforderten Einheiten einschließlich eines Vorauskommandos sowie Verbindungspersonen in Marsch. Das GMLZ wird hierüber nachrichtlich informiert. Soweit erforderlich erfolgen bilateral ergänzende Detailabstimmungen zwischen den beteiligten Ländern.

3c. Grundsätze bei der Entsendung von Hilfskontingenten

Das ersuchende Land legt in erforderlichem Umfang Meldeköpfe und Bereitstellungsräume fest und teilt diese dem entsendenden Land mit. Beide Länder informieren in erforderlichem Umfang ihre zuständigen nachgeordneten Behörden über die länderübergreifende Katastrophenhilfe. Das entsendende Land trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass Hilfeleistungskräfte zeitgerecht in Art, Anzahl und Qualität alarmiert und mit einem sachgerechten Ausrüstungs- und Informationsstand in Marsch gesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, dass das entsendende Land in Abstimmung mit dem ersuchenden Land ein Vorauskommando zur Einsatzvorbereitung in das Einsatzgebiet verlegt, in dem das Einsatzkontingent des entsendenden Landes zum Einsatz kommen soll. In diesem Fall weisen die Innenbehörden das Vorauskommando ein und tauschen die dazu notwendigen Informationen aus. Das entsendende Land entsendet in Abstimmung mit dem ersuchenden Land grundsätzlich eine Verbindungsperson in das Führungsgremium (Stab, Führungsgruppe) des ersuchenden Landes. Bei Bedarf können durch das ersuchende Land weitere Verbindungspersonen für die Führungsgremien nachgeordneter Katastrophenschutzbehörden und Einsatzleitungen angefordert werden.

Die Hilfeleistungskräfte unterstehen beim Einsatz den Führungsgremien des ersuchenden Landes und informieren eigenverantwortlich auch die entsendenden Stellen über die eigene Lage. Die örtlichen Führungsgremien sorgen dafür, dass die eingesetzten Kräfte regelmäßig über die aktuelle Lage und die erwartete Entwicklung informiert werden. Den beteiligten Ländern obliegt die Gesamtkoordination der länderübergreifenden Hilfeleistungen.

4. Planungen der Länder

Den Ländern wird empfohlen, Planungen für die Festlegung von Hilfskontingenten und die Abwicklung von Einsätzen unter Berücksichtigung der landesspezifischen Strukturen und Regelungen vorzunehmen und dabei insbesondere den nachgeordneten Katastrophenschutzbehörden konkrete Aufgaben zuzuweisen.

5. Mitwirkung des Bundes

Der Bund unterstützt die länderübergreifende Katastrophenhilfe durch das GMLZ und durch das deutsche Notfallvorsorge-Informationssystem (deNIS), um insbesondere ein nationales Lagebild zu erstellen, Hilfeleistungen zu koordinieren, Mangelressourcen verfügbar zu machen und ggf. Auslandshilfe zu organisieren.

Stand: 22. August 2012

..

Rahmenempfehlung „Incoming Assistance“

Inanspruchnahme und Organisation internationaler Hilfeleistungen für Deutschland

GRUNDSÄTZLICHES	4
Bilaterale Hilfeleistungsabkommen.....	4
Das „Gemeinschaftsverfahren für Katastrophenschutz“ auf EU Ebene.....	4
RECHTSGRUNDLAGEN	5
I. Verantwortung für das Handeln der ausländischen Einsatzkräfte	5
II. Haftung für Personenschäden der Einsatzkräfte und Dritter	5
III. Anwendungsbereich des nationalen Polizei- und Ordnungsrechts für ausländische Einsatzkräfte	7
IV. Verantwortung für Abweichungen von nationalen Standards der Arbeitssicherheit und Anforderungen an die Zulassung von Ärzten und medizinischem Assistenzpersonal sowie Beachtung von Berufsbeschränkungen	7
ANFORDERUNG DER HILFELEISTUNG	8
ORGANISATION DER INTERNATIONALEN HILFELEISTUNG	- 10 -
State Emergency and Management Authority (SEMA) / Landesbehörde.....	- 10 -
Local Emergency and Management Authority (LEMA) / untere Katastrophenschutzbehörde	- 10 -
On Site Operations and Coordination Center (OSOCC)	- 10 -
Points of Entry /Reception and Departure Center (PoE / RDC)	- 10 -
Base of Operations (BoO).....	- 11 -
On-Site-Commander (OSC).....	- 11 -
Ablauf bis zum Eintreffen am Schadensort nach intern. Standard	- 12 -
Befehls- und Meldewege für die internationalen Einsatzkräfte.....	- 12 -
Einsatzende / Nachbereitung	- 13 -
Phasen der internationalen Hilfeleistung	- 13 -
MUSTERORGANISATIONSPLAN POINT OF ENTRY AUTOBAHN	- 14 -
1. Allgemeines.....	- 14 -
2. Aufgaben / Maßnahmen	- 15 -
2.1 Leitung Point of Entry	- 15 -
2.2 Heranführung eines ausländischen Hilfeleistungskontingents an den festgelegten Point of Entry in Deutschland:.....	- 15 -
2.3 Empfang und Erstversorgung des Hilfeleistungskontingents	- 16 -

2.4 Unterbringung und weitere Versorgung des Hilfeleistungskontingents bis zur Weiterleitung an den Einsatzort bzw. einen Bereitstellungsraum	- 17 -
2.5 Weiterleitung des Hilfeleistungskontingents (als Einheit oder bezogen auf den künftigen Einsatz ggf. – falls möglich – in Teileinheiten) an den Einsatzort bzw. den vorgesehenen Bereitstellungsraum	- 17 -
3. Ausreise des Hilfeleistungskontingents	- 18 -
4. Polizeiliche Maßnahmen	- 18 -
MUSTERORGANISATIONSPLAN POINT OF ENTRY FLUGHAFEN	- 19 -
Ziel und Zweck	- 19 -
Ablaufplan und Zuständigkeiten	- 19 -
Alarmierung und Verfahrensaktivierung	- 19 -
Einreise	- 19 -
Ausreise	- 20 -
AUSLÄNDERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	- 22 -
ZOLLRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	- 23 -
ANHANG	- 24 -

Grundsätzliches

Bilaterale Hilfeleistungsabkommen

Deutschland hat mit seinen Nachbarn sowie Russland, Litauen und Ungarn bilaterale Hilfeleistungsabkommen im Falle von schweren Unglücksfällen oder Katastrophen abgeschlossen. Für die Hilfeleistung sind sowohl die nationale Ebene als auch die Innenministerien der Länder anforderungsberechtigt. Darüber hinaus gibt es auch für die tägliche Gefahrenabwehr Vereinbarungen bis auf die Gemeindeebene.

Das „Gemeinschaftsverfahren für Katastrophenschutz“ auf EU Ebene

Rechtgrundlage für den Katastrophenschutz auf EU-Ebene ist das „Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz“. Es geht auf eine Entscheidung des Rates vom 23. Oktober 2001 zurück und wurde am 8. November 2007 durch eine Neufassung abgelöst.

Die haushaltsrechtliche Grundlage hat das Gemeinschaftsverfahren durch das sog. Finanzierungsinstrument (gem. Entscheidung des Rates vom 5. März 2007). Ziel des Gemeinschaftsverfahrens ist es, dass sich die Mitgliedstaaten im Falle von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen untereinander Hilfe leisten. Hierbei ist an Natur- und Technologiekatastrophen gedacht; es sind aber auch Terrorakte sowie Fälle von Meeresverschmutzung einbezogen. Die für die Hilfeleistung erforderlichen Ressourcen der MS sollen von der KOM (zentral) mittels des Beobachtungs- und Informationszentrums effizient koordiniert werden. Das Gemeinschaftsverfahren kann auch von Drittländern für Ereignisse außerhalb der Europäischen Union aktiviert werden.

Am Gemeinschaftsverfahren nehmen derzeit 32 Staaten teil – die Mitgliedstaaten der EU, Island, Liechtenstein und Norwegen sowie Kroatien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (FYROM).

Rechtsgrundlagen

I. Verantwortung für das Handeln der ausländischen Einsatzkräfte

Die europäische Verwaltungszusammenarbeit ist für den Bund in den §§ 8a ff VwVfG geregelt. Gemäß § 8a Abs. 3 gelten für Hilfeleistung und Hilfeersuchen die allgemeinen Regeln über die innerstaatliche Amtshilfe, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen. Nach § 7 Abs. 2 VwVfG trägt die ersuchende Behörde gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich. (Hatte allerdings die ersuchende Behörde bindende Vorgaben für die Durchführung gemacht, so trägt sie auch insoweit die Verantwortung.)

Für die Verwaltungszusammenarbeit von Landes- und Kommunalbehörden mit ausländischen Stellen haben die Bundesländer – soweit die Anwendbarkeit nicht bereits durch eine generelle Verweisung sichergestellt ist – gleichlautende Regelungen erlassen (z.B. §§ 8a ff HmbVwVfG, §§ 8a VwVfG NRW u.a.).

Die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für Katastrophenschutz (2007/779/EG, Euratom) steht diesen Regelungen nicht entgegen. Nach Art. 7 Abs. 4 der Entscheidung ist der hilfeersuchende Mitgliedsstaat für die Leitung der Hilfeinsätze zuständig. Die Behörden des hilfeersuchenden Mitgliedstaates legen die Leitlinien fest und stecken i.d.R. den Rahmen der den Einsatzteams oder Modulen übertragenen Aufgaben ab. Die konkrete Ausführung der übertragenen Aufgaben bleibt hingegen dem vom hilfeleistenden Mitgliedsstaat benannten Verantwortlichen überlassen.

Diese Vorgaben treffen keine von den bundes- und landesrechtlichen Regelungen abweichenden Regelungen. Damit sind die allgemeinen Regeln der innerstaatlichen Amtshilfe anwendbar: Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme und die Leitlinien zur Durchführung, der hilfeleistende Staat für die konkrete Durchführung. Damit ist das Innenverhältnis zwischen hilfeersuchendem und hilfeleistendem Staat geregelt.

Im Außenverhältnis gegenüber Dritten sind Mängel der Hilfeleistung und deren Schlechterfüllung dem hilfeersuchenden Staat bzw. der zuständigen Katastrophenschutzbehörde vor Ort zuzurechnen, die nach Gesetz verantwortlich ist.

II. Haftung für Personenschäden der Einsatzkräfte und Dritter

Art. 36 der Entscheidung der EU Kommission über die Durchführung des Gemeinschaftsverfahrens zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzinsätzen (2004/277/EG, Euratom) vom 29. Dezember 2003 (sog. Common Rules zum Gemeinschaftsverfahren) fordert einen Haftungsverzicht des hilfeersuchenden Staates in Bezug auf Schäden an seinem Eigentum oder Personal.

Rückschlüsse über die eigentliche Haftungssituation in den 32 Teilnehmerstaaten am Gemeinschaftsverfahren und über die tatsächliche Umsetzung im Einzelfall können hieraus nicht gezogen werden. Insbesondere können keine Rückschlüsse auf die Haftung für Personenschäden bei den Einsatzkräften gezogen werden. Vielmehr ist zu unterscheiden zwischen Personenschäden bei Einsatzkräften (vom hilfeleistenden Staat entsandtes Personal), bei Personal des hilfeersuchenden Staates (hier Deutschland) und bei Dritten.

Für Personenschäden bei Einsatzkräften aus dem hilfeleistenden Staat haftet grundsätzlich der jeweilige Schädiger persönlich. Handelt es sich hierbei um Personal des hilfeersuchenden Staates, so tritt in Deutschland an die Stelle der persönlichen Haftung des Schädigers die Amtshaftung der Behörde, von der er eingesetzt war.

Bei unsachgemäßer Handhabung von Gerätschaften durch die geschädigte Einsatzkraft selbst, liegt ein Eigenverschulden vor und es stellt sich hier die Frage der Absicherung und nicht der Haftung, es sei denn, im Einzelfall ist eine andere Ursächlichkeit gegeben z.B. falsche Einweisung etc. Es gilt das oben Gesagte. Beim Einsatz nicht unfallsicherer Gerätschaften kommt es darauf an, wer das Gerät zur Verfügung gestellt hat. Handelt es sich um Gerät des hilfeleistenden Staates, so ist dieser für dessen Eignung und Unfallsicherheit verantwortlich. Handelt es sich um Gerätschaften, die der hilfeersuchende Staat zur Verfügung stellt, ist dieser verantwortlich.

Von besonderer Bedeutung für die Einsatzkräfte sind Schäden ohne Fremdeinwirkung durch Eigenverschulden, Unfälle oder Krankheiten. Die Absicherung der Einsatzkräfte (via Gesetz oder Versicherungslösung) obliegt grundsätzlich dem entsendenden Staat.

Für Personenschäden bei Personal des hilfeersuchenden Staates (hier Deutschland) haftet grundsätzlich der jeweilige Schädiger persönlich. Handelt es sich dabei um Personal des hilfeleistenden Staates, wird die Regelung in Art. 36 Abs. 1 der Common Rules zum Gemeinschaftsverfahren relevant, wonach der hilfeersuchende Staat auf die Einforderung entsprechenden Schadenersatzes vom hilfeleistenden Staat verzichten muss (Ausnahme: Betrug oder schwere Verfehlungen). Deutschland bzw. die anfordernde Behörde kann einen solchen Verzicht nicht zu Lasten Dritter, nämlich der Geschädigten, erklären. Damit der hilfeleistende Staat nicht vom Geschädigten persönlich in Anspruch genommen werden kann oder bei Geltendmachung unmittelbar gegen den Schädiger diesen (je nach nationaler Regelung) freistellen muss, macht der Verzicht nur Sinn, wenn damit zugleich die Verpflichtung übernommen wird, den hilfeleistenden Staat und dessen Personal von Ansprüchen freizustellen. Dies ist jedoch nicht explizit geregelt.

Für Drittschäden regelt Art. 36 Abs. 2 der Common Rules zum Gemeinschaftsverfahren nur, dass der hilfeersuchende und der hilfeleistende Staat zusammenarbeiten, um die Entschädigung zu erleichtern. Zur Haftung wird keine Aussage getroffen. Im Außenverhältnis ist der hilfeersuchende Staat (hier Deutschland) bzw. die zuständige Katastrophenschutzbehörde vor Ort für den Einsatz der Hilfskräfte verantwortlich. Zur Frage des Regresses im Innenverhältnis enthält Art. 36 Abs. 1 der Common Rules zum Gemeinschaftsverfahren keine explizite Aussage, da es sich hier nicht um einen Schaden an Eigentum oder Personal, sondern um reine Vermögensschäden handelt.

III. Anwendungsbereich des nationalen Polizei- und Ordnungsrechts für ausländische Einsatzkräfte

Grundsätzlich sind ausländische Einsatzkräfte nicht befugt in anderen Staaten hoheitlich tätig zu werden. Dies folgt aus dem völkerrechtlich geltenden Territorialitätsprinzip, wonach es staatlichen Stellen eines Staates verwehrt ist, hoheitlich im Territorium eines anderen Staates zu handeln.

Anderweitige Regelungen sind dem Polizei-/ Ordnungsrecht des jeweiligen Bundeslandes zu entnehmen.

IV. Verantwortung für Abweichungen von nationalen Standards der Arbeitssicherheit und Anforderungen an die Zulassung von Ärzten und medizinischem Assistenzpersonal sowie Beachtung von Berufsbeschränkungen

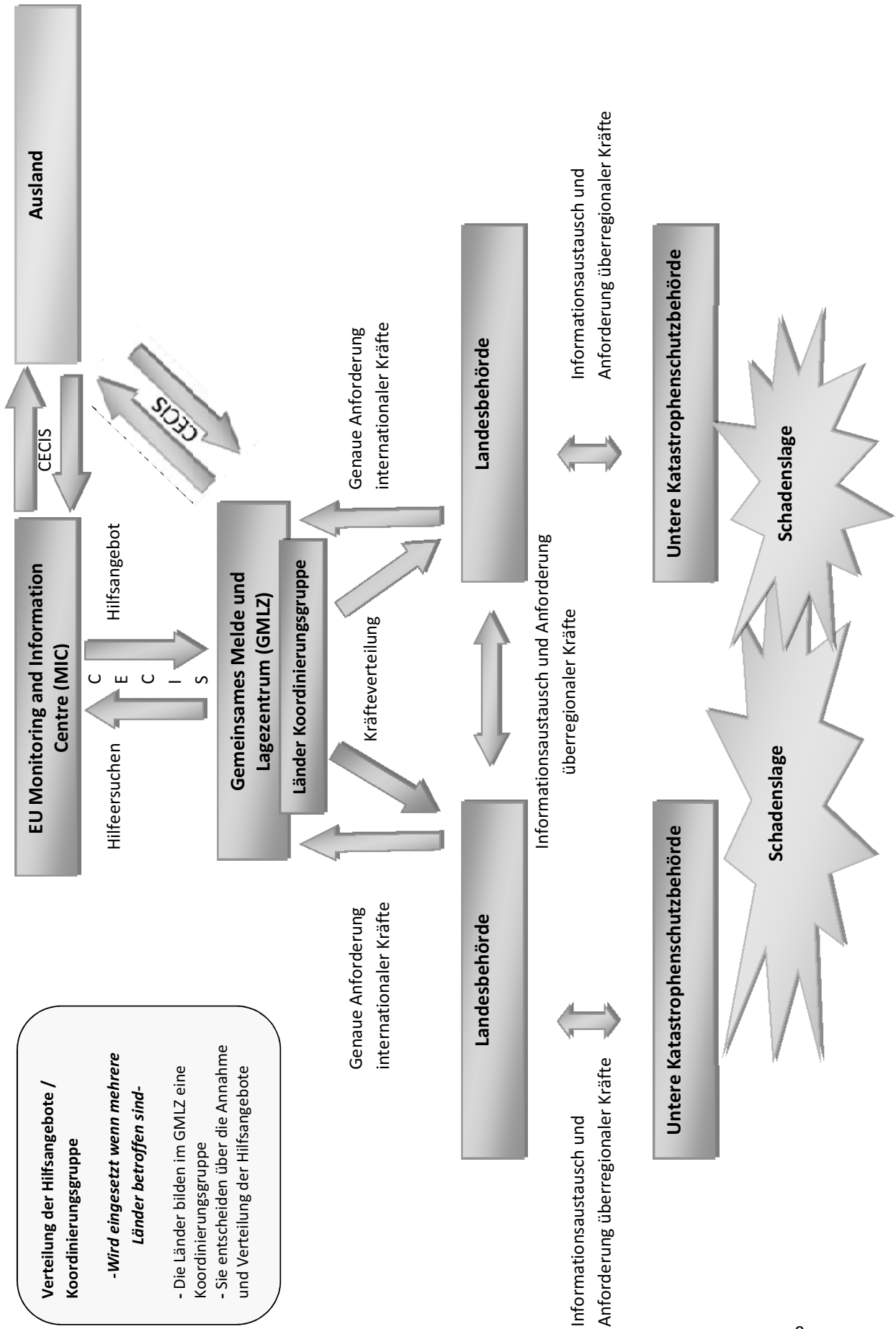
In der vorliegenden Amtshilfekonstellation ist nach § 7 Abs. 1 VwVfG und den entsprechenden verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen der Länder bei der Durchführung der Amtshilfehandlung (also der Durchführung der Hilfeleistung) das für das Handeln der ersuchten Behörde (hier des hilfeleistenden Staates) geltende Recht anzuwenden. Dem entspricht auch die Verantwortung für die Durchführung der Maßnahme gemäß § 7 Abs. 2 VwVfG und der Gedanke des europarechtlichen Herkunftslandprinzips. Insoweit kommen nationale Arbeitssicherheitsbestimmungen für das in Durchführung der Amtshilfe verwendete Material nicht zur Anwendung. Gleiches gilt für die Zulassung von Ärzten und medizinischem Assistenzpersonal.

Aus den gleichen Gründen sind von den entsendenden Staaten die dort geltenden Berufsbeschränkungen zu beachten.

Anforderung der Hilfeleistung

Die unteren Katastrophenschutzbehörden (Local Emergency and Management Authority - LEMA) geben Lagemeldungen und Anforderungen weiterer Kräfte an die übergeordnete Landesbehörde (State Emergency and Management Authority - SEMA) weiter. Sofern keine weiteren deutschen Einsatzkräfte zeitgerecht zur Verfügung stehen, melden die Landesbehörden einen konkreten Bedarf an internationalen Einsatzkräften beim **Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum (GMLZ)** an. Jedes Bundesland hat seinen Bedarf so konkret wie möglich anzumelden (d.h. welches Personal und Material für welche Aufgabe). Empfehlenswert ist die Anforderung (ebenfalls über das GMLZ) von deutschen Koordinierungsexperten im EU-Gemeinschaftsverfahren zur Unterstützung der Landesbehörden beim späteren Einsatz der internationalen Einsatzkräfte und ggf. zur Einrichtung eines On Site Operations and Coordinations Center (OSOCC) auf Ebene der LEMA. Das GMLZ fasst die Bedarfe zusammen falls mehrere Länder betroffen sind und meldet diesen Bedarf bei einer Abwicklung über das EU-Gemeinschaftsverfahren über das **Common Emergency Communication Information System (CECIS)** an das **EU Monitoring and Information Center (MIC)** und die **teilnehmenden Staaten**. Diese Staaten können nun über CECIS Hilfsangebote abgeben. Sollten mehrere Bundesländer betroffen sein, richten diese im GMLZ eine Länderkoordinierungsgruppe (LKG) ein, die die Entscheidung zur Auswahl und Verteilung der internationalen Hilfskräfte trifft.

Die Anforderung und Abwicklung von Hilfeleistungen im Rahmen eines bilateralen Abkommens, erfolgt gemäß der Vorgaben des jeweiligen Abkommens. Dies gilt ebenfalls für eine eventuelle Steuerung durch das GMLZ im Rahmen von bilateralen Abkommen.



Verteilung der Hilfsangebote / Koordinierungsgruppe

- Wird eingesetzt wenn mehrere Länder betroffen sind-
- Die Länder bilden im GMLZ eine Koordinierungsgruppe
- Sie entscheiden über die Annahme und Verteilung der Hilfsangebote

Organisation der internationalen Hilfeleistung

State Emergency and Management Authority (SEMA) / Landesbehörde

Die jeweilige anfordernde Landesbehörde ist verantwortlich und leitend für den Einsatz der internationalen Einsatzkräfte. Sie hat vor allem frühzeitig vor Eintreffen der Einsatzkräfte die nachfolgend aufgeführten Stellen einzurichten bzw. die Aufgaben zu delegieren.

Desweiteren muss eine ständige Weitergabe aller Informationen über den Einsatz der internationalen Einheiten an das GMLZ sichergestellt werden.

Local Emergency and Management Authority (LEMA) / untere Katastrophenschutzbehörde

Die bei der Landesbehörde angeforderten Einsatzkräfte werden der zuständigen LEMA unterstellt. Diese wiederum unterstellt sie dem zuständigen Einsatzleiter vor Ort (On Site Commander - OSC). Grundsätzlich hat die LEMA die Unterkunft (BoO) für die Einsatzkräfte und die Versorgung sicherzustellen.

On Site Operations and Coordination Center (OSOCC)

Die LEMA oder die SEMA sollte ein Ereignis bezogenes OSOCC als beispielsweise Stabsbereich o.ä. in Anlehnung an die Einsatzleitung einrichten. Es dient als konkreter Ansprechpartner für alle im jeweiligen Gebiet tätigen internationalen Einheiten. Es handelt nur auf Weisung der LEMA bzw. der Gesamteinsatzleitung des Schadensereignisses und unterstützt diese. Hier sind vor allem Kräfte mit guten Englischkenntnissen nötig. Zu empfehlen ist die Anforderung von deutschen Koordinierungsexperten im EU-Gemeinschaftsverfahren für den Einsatz im OSOCC.

Points of Entry /Reception and Departure Center (PoE / RDC)

Die sog. PoE/RDC sind zwischen angeforderten Kräften und der SEMA abgesprochene Einreisepunkte in Deutschland. Hierbei handelt es sich im Regelfall um internationale Flughäfen oder Grenzübergänge im Straßen- oder Schienenverkehr. Sollte der Point of Entry in einem anderen als dem hilfeersuchenden Bundesland liegen, ist dessen Unterstützung zu erbitten oder eine Absprache über den Einsatz von Verbindungspersonal usw. zu treffen. Im Vorwege sind unbedingt alle Einreiseformalitäten zu klären, um einen reibungslosen Grenzübertritt zu ermöglichen.

Alle internationalen Einheiten werden hier registriert (Personal und Ausstattung) und erhalten hier Informationen zu Kommunikations- und Meldewegen. Desweiteren werden sie den jeweiligen Bases of Operations und LEMA's zugewiesen. Nach Möglichkeit sollte hier eine im EU Gemeinschaftsverfahren geschulte Person den PoE/RDC mitbesetzen. Den Einheiten wird ein Liaison Officer zur Verfügung gestellt, der die Einheiten vor allem in der Kommunikation mit den deutschen Behörden und Organisationen unterstützt. Hierbei ist es sinnvoll deutsche, im EU Gemeinschaftsverfahren geschulte, Einsatzkräfte einzusetzen.

Bei Bedarf können die Aufgaben des Reception and Departure Center örtlich getrennt vom Point of Entry durchgeführt werden.

Sollten die eintreffenden Einheiten nicht über eigene oder nur unzureichende Transportkapazitäten verfügen, müssen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls muss

sichergestellt werden, dass alle Einheiten ausreichend Kartenmaterial oder Navigationsgeräte mit sich führen um den Transport in das BoO zu gewährleisten. Ggf. sind die Einheiten am PoE mit Kartenmaterial auszustatten. Bei Bedarf kann ein Lotsendienst zur Verfügung gestellt werden.

Zudem sollten die Einheiten nach Möglichkeit einen aktuellen Lagebericht (möglichst in englischer Sprache) erhalten und der Lage entsprechend weitere wichtige Informationen, wie beispielsweise letzte Versorgungsmöglichkeit (Betriebsstoffe, Trinkwasser usw.) vor dem Schadensgebiet.

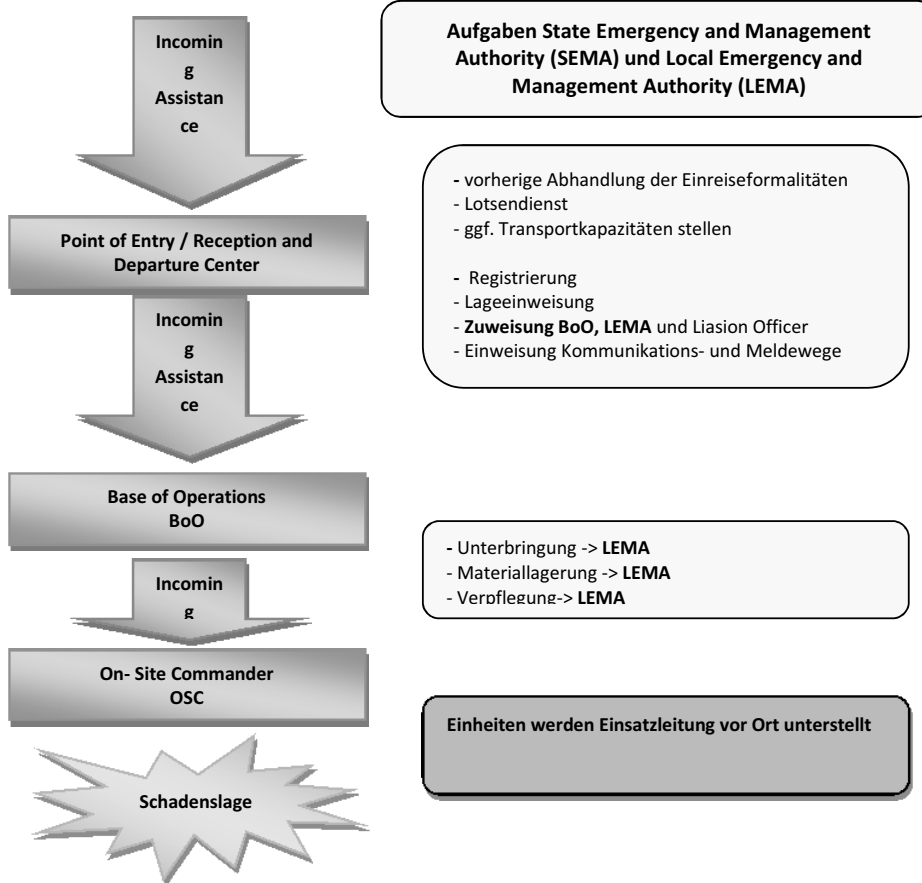
Base of Operations (BoO)

Dies sind die einzurichtenden bzw. festzulegenden Unterkünfte für die Einsatzkräfte. Hierbei ist unbedingt die Versorgung der Kräfte sicherzustellen. Als Unterkunft sind Einrichtungen deutscher Einsatzkräfte (Feuerwehr, THW, HiOrgs usw.) aufgrund der vorhandenen Infrastruktur empfehlenswert.

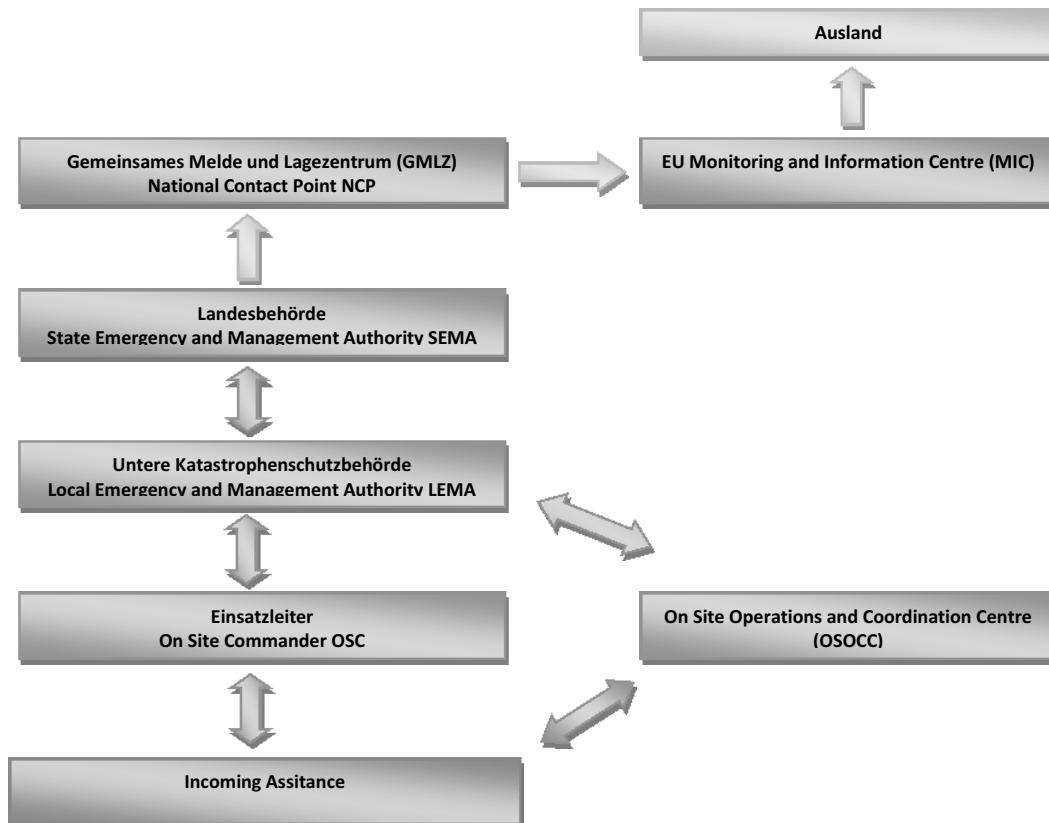
On-Site-Commander (OSC)

Dies ist der Einsatzleiter vor Ort der deutschen Kräfte, ihm werden die internationalen Einheiten von der LEMA unterstellt. Er ist der direkte Ansprechpartner aller Belange, die den Einsatz vor Ort betreffen. Außerdem werden die Einheiten vom OSC in die Lage eingewiesen. Die Kommunikation mit dem OSC wird durch den Liaison Officer der internationalen Einheiten unterstützt und sichergestellt.

Ablauf bis zum Eintreffen am Schadensort nach intern. Standard



Befehls- und Meldewege für die internationalen Einsatzkräfte



Einsatzende / Nachbereitung

Werden die internationalen Einsatzkräfte an einem Schadensort nicht mehr benötigt, werden sie zunächst zurück in ihre BoO verlegt. Dann ist auf dem vorher beschriebenen Meldeweg zu klären, inwieweit an anderen Schadensorten Bedarf an weiterer Unterstützung besteht und ob diese Einheit für diese Unterstützung in Frage kommt. Sollte dies der Fall sein, werden die Einsatzkräfte der zuständigen SEMA unterstellt und dort eingesetzt. Der Vorgang ist unbedingt allen Beteiligten zu melden.

Besteht auch an anderen Schadensorten kein Bedarf mehr an Unterstützung oder es bestehen andere Gründe für die Beendigung des Einsatzes einer Einheit, findet am RDC ein Debriefing statt und alle Einsatzkräfte und Ausstattung werden wieder zur Ausreise registriert. Anschließend erfolgt die Ausreise der Einheit.

Phasen der internationalen Hilfeleistung

Bis zur Aufnahme ausländischer Hilfeleistung in Deutschland sind verschiedene, umfangreiche Maßnahmen zu ergreifen, um einen koordinierten Einsatz der ausländischen Einsatzkräfte zu gewährleisten.

Der Prozess des Einsatzes ausländischer Einheiten / Einsatzkräfte lässt sich in vier Phasen gliedern. Die Reihenfolge der Phasen ergibt sich aus der chronologischen Abfolge des Eintreffens und der Abläufe internationaler Hilfe.

Aufgrund der unterschiedlichen Ankunftszeiten der ausländischen Hilfskräfte, der jeweils unterschiedlichen Einsatzdauer und der dementsprechend unterschiedlichen Abreisezeiten können sich die verschiedenen Phasen und die zugehörigen Tätigkeiten überlappen.

Phase	Schritt	Maßnahme	Verantwortlicher
1	1	Entscheidung über Anforderung internationaler Hilfe	SEMA
	2	Beschreibung des genauen Bedarfs (Stärke, Ausstattung, Aufgabe) und Weiterleitung an NCP	SEMA, LEMA
	3	Weiterleitung der Anforderung im EU-GemVerf /bilateral	GMLZ
	4	Vorbereitungen zur Einrichtung von OSOCC und BoO	SEMA, LEMA
	5	Einrichtung der Länderkoordinierungsgruppe	SEMA's
	6	Sichtung und Verteilung der Hilfsangebote	SEMA's (LKG)
2	7	Absprache / Festlegung und Bekanntgabe PoE	SEMA
	8	Regelung von Zoll und Einreiseformalitäten	SEMA
	9	Einrichtung von benötigten BoO	LEMA
3	11	Registrierung, Lageeinweisung und Zuteilung der LEMA und der BoO	SEMA
	12	Beförderung oder Begleitung zum BoO	SEMA, LEMA
	13	Einrichten des OSOCC	SEMA, LEMA
	14	Transport oder Begleitung zum Schadensort	SEMA, LEMA
	15	Unterstellung an OSC	LEMA
	16	Lageeinweisung und Koordinierung der Tätigkeiten am Schadensort	OSC
4	17	Ggf. Übergabe der Einsatzstelle und Debriefing	OSC
	18	Klärung des Bedarfes der Einheit an anderen Schadensorten	LEMA, GMLZ
	19	Nach Rückbau BoO Transport oder Begleitung zum PoE	LEMA
	20	Debriefing, Registrierung und Ausreiseformalitäten	SEMA
	21	Ausreise	

Musterorganisationsplan Point of Entry Autobahn

1. Allgemeines

Ziele eines Organisationsplans für die Einrichtung und den Betrieb eines Points of Entry Autobahn sind die

- Heranführung eines ausländischen Hilfeleistungskontingents an den festgelegten Point of Entry (Übernahmepunkt) in Deutschland,
- die Aufnahme (einschließlich Unterstützung bei Einreiseformalitäten) und die Erstversorgung des Hilfeleistungskontingents,
- die Unterbringung und weitere Versorgung des Hilfeleistungskontingents bis zur Weiterleitung in den vorgesehenen Einsatzraum bzw. einen Bereitstellungsraum für den Fall, dass eine sofortige Weiterleitung nicht möglich ist,
- die Weiterleitung des Hilfeleistungskontingents (als Einheit oder bezogen auf den künftigen Einsatz ggf. – falls möglich – in Teileinheiten) an den Einsatzort bzw. den vorgesehenen Bereitstellungsraum,
- die Abwicklung der Rückverlegung des Hilfeleistungskontingents an den Heimatstandort

1.2 Zur Erreichung dieser Ziele sind die genannten Aufgaben bestimmten Einheiten / Personen / Stellen durch die zuständige **LEMA** zuzuweisen und (ggf. mit ergänzenden Unterlagen, z.B. Lagepläne, Landkarten) festzuhalten.

1.3 Alle Aufträge sollten mit den ergänzenden Unterlagen zusammengefasst dokumentiert werden.

1.4 Dem Organisationsplan sollte eine Auftragsübersicht vorangestellt werden, aus der – nach Möglichkeit auf einer Seite – schnell ersichtlich ist, welche Einheit / Person / Stelle welche Aufgabe wahrnimmt.

1.5 Im Organisationsplan ist zu regeln, welche Stelle/n oder Person/en zur Auslösung des Plans befugt ist/sind und welche Stelle/n in deren Auftrag auf welche Weise die benötigten Einheiten/Personen/Stellen zu alarmieren hat/haben.

1.6 Die zur Auslösung des Plans befugte/n Stelle/n oder Person/en sowie die alarmierende/n Stelle/n müssen über den gesamten Plan verfügen.

1.7 Die zur Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben eingeplanten Einheiten/Personen/Stellen müssen über die Auftragsübersicht sowie ihr/e Auftragsblatt/Auftragsblätter mit ergänzenden Unterlagen verfügen.

1.8 Die zur Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben eingeplanten Einheiten/Personen/Stellen sollten die ihnen zugewiesenen Aufgaben – soweit möglich - in regelmäßigen Abständen üben.

1.9 Ebenso sollte die Aktivierung des gesamten Plans und die gleichzeitige Abwicklung aller Aufträge in regelmäßigen Abständen (etwa alle zwei Jahre) geübt werden.

Aufgrund der guten Erreichbarkeit und Auschilderung, sowie den vorhandenen Infrastrukturen sollte der Point of Entry an einer Raststätte eingerichtet werden.

2. Aufgaben / Maßnahmen

2.1 Leitung Point of Entry

Für jeden einzurichtenden Point of Entry sind ein Leiter mit Stellvertreter sowie Kräfte zu deren Unterstützung zu bestellen. Der Leiter hält nach der Entscheidung über Einrichtung und Betrieb des Points of Entry Kontakt

- zum Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern - GMLZ -
- zu der für den Standort des Point of Entry zuständigen Katastrophenschutzbehörde
- zu der für den für das/die erwartete Hilfeleistungskontingent/e vorgesehenen Einsatzraum zuständigen Katastrophenschutzbehörde und ggf. die dortige Technische/Örtliche Einsatzleitung

und stellt sicher, dass die unter den folgenden Nrn. 2.2 und 3 genannten Maßnahmen ordnungsgemäß geplant und abgewickelt werden. Die Leitung des Point of Entry ist zuständig für eine lückenlose Dokumentation der Aufnahme, Weiterleitung und Rückführung der ausländischen Hilfeleistungskontingente.

2.2 Heranführung eines ausländischen Hilfeleistungskontingents an den festgelegten Point of Entry in Deutschland:

2.2.1 Erstkontakt:

Bereits bei der Abfahrt am Heimatstandort sollten sowohl das anfahrende Hilfeleistungskontingent als auch die zuständigen Ansprechpartner am Point of Entry über die gegenseitigen Erreichbarkeits-/Kommunikationsdaten verfügen. Der Austausch der Erreichbarkeitsdaten muss über das GMLZ (National Contact Point NCP) erfolgen. Der Point of Entry muss ab diesem Zeitpunkt unter den angegebenen Daten ständig erreichbar sein. Die hierfür vorgesehenen Ansprechpartner müssen die Landessprache des anfahrenden Kontingents, alternativ Englisch, so weit beherrschen, dass einfache Gespräche möglich sind. Hier sollte nach Möglichkeit mindestens eine im EU Mechanismus geschulte Person / deutscher EU Experte eingesetzt werden. Nach Möglichkeit vor, spätestens jedoch etwa eine Stunde nach Abfahrt des Hilfeleistungskontingents sollte der Ansprechpartner Point of Entry mit dem Kontingent Kontakt aufnehmen, um Klarheit über Anfahrt, Eintreffzeit, Zahl der Einsatzkräfte und Fahrzeuge sowie möglicherweise bestehende Probleme zu erhalten.

2.2.2 Lotsendienst:

Im Bedarfsfall sollte an der Staatsgrenze des Zielstaates dem Hilfeleistungskontingent ein Lotse mit Unterstützungskraft /-kräften mit einem entsprechend gekennzeichneten Fahrzeug und entsprechenden Sprachkenntnissen (s. Nr. 2.1.1) zur Verfügung zu stellen, der die Heranführung des Kontingents an den PoE durchführt.

2.3 Empfang und Erstversorgung des Hilfeleistungskontingents

2.3.1 Allgemeines:

Liegt der für das Hilfeleistungskontingent vorgesehene Einsatzort/-raum in der Nähe der Staatsgrenze, kann der PoE im vorgesehenen Einsatzraum bzw. Bereitstellungsraum (Base of Operations BoO) eingerichtet werden. Bis dorthin wird das Hilfeleistungskontingent bei Bedarf durch den Lotsen (Nr. 2.1.2) geleitet.

Ist der vorgesehene Einsatzraum/ort weiter als ca. 50 km von der Staatsgrenze entfernt, ist der PoE in der Nähe der Staatsgrenze einzurichten, um die Erstversorgung des anreisenden Hilfeleistungskontingents nicht zu lange zu verzögern. Der PoE sollte in diesem Fall möglichst an der Autobahn (Raststätte) oder in unmittelbarer Nähe dazu eingerichtet werden, um die Weiterfahrt durch längere Zubringerfahrten nicht unnötig zu erschweren. Am PoE ist folgendes erforderlich:

2.3.2 Parkplatz:

Der für das Hilfeleistungskontingent vorgesehene Parkplatz muss auch für große Einsatzfahrzeuge problemlos erreichbar und sollte so dimensioniert sein, dass die angeforderten Hilfskontingente ausreichend Platz für ihre Fahrzeuge – auch größere – finden. Der Parkplatz ist rechtzeitig abzusperren. Die Verkehrsführung ist so zu planen, dass eine problemlose Weiterfahrt des Hilfeleistungskontingents – ohne Rangieren – möglich ist.

Am Parkplatz werden ausreichend Einweisungskräfte benötigt, die das Abstellen der eintreffenden Fahrzeuge auf Grund der Angaben des Ansprechpartners Point of Entry (vgl. Nr. 2.1.1 letzter Satz) vorplanen und regeln sowie den Parkplatz bei Abwesenheit der Fahrzeugbesetzungen sichern. Am Parkplatz sind die Wege zur Leitung Point of Entry, zum Versorgungs-, und Sanitärbereich auf Basis des Vokabulars des EU Civil Protection Mechanism zu kennzeichnen (Schildervorlage zum Ausdrucken als pdf-Dateien).

1.3.3 Versorgung der eintreffenden Hilfskräfte

Benötigt werden

- ausreichend Sanitäreinrichtungen (Toiletten und Waschgelegenheiten), weiblich und männlich getrennt,
- ausreichend Verpflegung und Getränke
- Sitzgelegenheiten und Tische (z.B. Biertischgarnituren) für die angeforderte Zahl an Einsatzkräften

Im Organisationsplan sind Örtlichkeiten, Ansprechpartner, Einsatzeinheiten/-kräfte und die von diesen zu treffenden Maßnahmen konkret festzulegen.

2.3.4 Kfz-Service

Erfahrungsgemäß muss damit gerechnet werden, dass bei der Anfahrt von Hilfeleistungskontingenten – insbesondere bei längeren Anfahrtsstrecken - Defekte an einzelnen Einsatzfahrzeugen auftreten. Es ist daher am Point of Entry eine kurzfristige Heranführung einer Instandsetzungseinheit (Bspw. Fachgruppe Logistik Material LogM der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk) oder geeigneter

Pannendienste und deren Einsatz rund um die Uhr zu planen und sicherzustellen. Für die Durchführung größerer Reparaturen, die am PoE nicht möglich sind, ist die Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit und – Einsatzfähigkeit geeigneter Kfz-Werkstätten zu planen.

2.3.5 Betankungsmöglichkeit

Am Point of Entry oder in unmittelbarer Nähe muss eine ausreichend leistungsfähige Tankstelle zum Auftanken der Fahrzeuge des Hilfeleistungskontingents vor der Weiterleitung an den vorgesehenen Einsatzort rund um die Uhr verfügbar sein. Wünschenswert sind dabei jeweils mehrere Zapfsäulen der gängigen Kraftstoffe, um die Betankung zügig abwickeln zu können. Zur Unterstützung und Beschleunigung des Tankvorgangs sind Helfer des Point of Entry einzuteilen. Mit dem Tankstellenbetreiber sind dabei vorab die Abrechnungsmodalitäten zu klären und schriftlich festzuhalten. Ist eine Tankstelle nicht vorhanden, ist eine Betankung über Tankwagen vorzuplanen.

2.4 Unterbringung und weitere Versorgung des Hilfeleistungskontingents bis zur Weiterleitung an den Einsatzort bzw. einen Bereitstellungsraum

Befindet sich der Point of Entry nicht am vorgesehenen Einsatzort bzw. Bereitstellungsraum (s. Nr. 2.1.1) und ist eine sofortige Weiterleitung des Hilfeleistungskontingents an den vorgesehenen Einsatzort oder Bereitstellungsraum nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist am oder in der Nähe des Points of Entry eine Unterkunftsmöglichkeit für die Anzahl der angeforderten Kräfte Einsatzkräfte mit entsprechend großer Parkfläche vorzuplanen (z.B. Kasernen/Unterkünfte von Bundeswehr, Bundespolizei, Landespolizei, Feuerweherschulen, sonstige Bildungseinrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten, große Feuerwachen).

2.5 Weiterleitung des Hilfeleistungskontingents (als Einheit oder bezogen auf den künftigen Einsatz ggf. – falls möglich – in Teileinheiten) an den Einsatzort bzw. den vorgesehenen Bereitstellungsraum

Am Point of Entry ist das Hilfeleistungskontingent, zumindest aber dessen Führungskräfte, vor der Weiterleitung zum Einsatzort oder Bereitstellungsraum über die Einsatzlage, den genauen Zielort (genaue Ortsangabe, um ggf. auch ein selbständiges Erreichen zu ermöglichen) und nach Möglichkeit über den Einsatzauftrag zu informieren. (Sollte der Einsatzort bspw. in einem anderen Bundesland liegen, erhalten die Kräfte die Aufträge vor Ort vom OSOCC, der LEMA oder dem OSC)

Den Einheiten wird Verbindungspersonal (Liasion Officer) zur Verfügung gestellt und sie werden bei Bedarf mit Kartenmaterial ausgestattet. Zudem kann die Begleitung durch einen gesonderten Lotsendienst in einigen Fällen zweckmäßig sein.

Durch den Liasion Officer oder das PoE Personal werden die Kommunikationswege für die Einsatzkräfte dar- und sichergestellt.

3. Ausreise des Hilfeleistungskontingents

Für die Rückführung des Hilfeleistungskontingents vom Einsatzort zum Point of Entry - der nun der Ausreise dient - und der Schlussversorgung des Kontingents gilt Nr. 2 entsprechend, d.h., vom Einsatzort / den Einsatzorten ist das Hilfeleistungskontingent bzw. dessen Teileinheiten im Bedarfsfall durch Lotsen (vgl. Nr. 2.4) zurück zum Point of Entry zu geleiten. Hier sind schriftlich Schäden (mit Digitalfoto) und Verluste durch das Point of Entry-Team zu dokumentieren. Am Point of Entry erfolgt die Schlussversorgung des Kontingents. Nr. 2.2 gilt hierfür entsprechend. Vor der Abreise ist von der Leitung des Point of Entry eine Abschlussbesprechung mit den Führungskräften des Kontingents durchzuführen, in deren Rahmen wichtige Punkte erörtert und gemachte Erfahrungen erörtert und schriftlich festgehalten werden. Ist im Anschluss daran ein Antritt der Rückreise zum Heimatstandort nicht möglich oder nicht zumutbar, ist das Hilfeleistungskontingent bis zur Abreise am oder in der Nähe des Point of Entry unterzubringen. Nr. 2.3 gilt entsprechend. Ist dies notwendig oder zweckmäßig, begleitet ein Lotse das abreisende Hilfeleistungskontingent bis zur Staatsgrenze (vgl. Nr. 2.1.2). Das Hilfeleistungskontingent ist bei der Abwicklung der Ausreiseformalitäten zu unterstützen.

4. Polizeiliche Maßnahmen

Gegebenenfalls zusätzlich notwendige polizeiliche Maßnahmen (z. B. Verkehrs- oder Schutzmaßnahmen) sind über das jeweilige Lagezentrum des betreffenden Landes bzw. - soweit die Bundespolizei betroffen ist - über das Lagezentrum beim BMI anzufordern

Musterorganisationsplan Point of Entry Flughafen

Der Organisationsplan ist basierend auf der mit der UNO abgestimmten und als Referenzverfahren geltenden Planung der Fraport AG für Auslandseinsätze vom und zum Frankfurter Flughafen.

Die Einzelheiten des Verfahrens richten sich nach den konkreten Gegebenheiten vor Ort. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Betreiber in Frage kommender Flughäfen entsprechende Verfahrensanweisungen vorsehen.

Ziel und Zweck

Das Verfahren regelt die Abfertigung der Ein- und Ausreise von ausländischen Einsatzkräften zur Hilfeleistung in Deutschland.

Ablaufplan und Zuständigkeiten

Das GMLZ informiert frühzeitig den betroffenen Flughafen über die Ein- oder Ausreise von ausländischen Einsatzkräften. Die Information sollte an die Sicherheitsleitstelle oder der Leitstelle der Flughafenfeuerwehr gerichtet werden.

Die zuständige SEMA (State Emergency Management Authority) entsendet bzw. beauftragt Personal zur Wahrnehmung der Reception and Departure Aufgaben.

Es sollte ein zentraler Abfertigungsort nach Möglichkeit an einer vom Normalbetrieb des Flughafens getrennten Stelle eingerichtet werden (bspw. Gebäude der Flughafenfeuerwehr).

Alarmierung und Verfahrensaktivierung

Die Aktivierung des Verfahrens beginnt mit der Anmeldung durch das GMLZ beim entsprechenden Flughafen, sowie parallel auch an die Lagezentren der betroffenen Länder. Die Sicherheitsleitstelle des Flughafens oder die Leitstelle der Flughafenfeuerwehr alarmiert dann umgehend die beteiligten (Dienst-)Stellen, diese sind insbesondere:

- Zuständiger Bodenverkehrsdienstleister
- Betroffene Luftverkehrsgesellschaft
- Flughafen- Sicherheit
- Landespolizei
- Bundespolizei
- Zoll

Einreise

Die Leitstelle entsendet nach der Alarmierung einen Einsatzleitwagen der Flughafenfeuerwehr zur Abfertigungsstelle der Einsatzkräfte. Er dient zur Funkkommunikation und als Ansprechpartner vor Ort.

Die Bundespolizei veranlasst die Entsendung eigener Kräfte zur Abfertigungsstelle, um erforderliche grenzpolizeiliche Maßnahmen durchzuführen.

Eine Positionierung des Flugzeuges in der Nähe der gesonderten Abfertigungsstelle sollte in Erwägung gezogen werden, um den Transport von Einsatzkräften, Hunden und Ausrüstung zu erleichtern.

Der zuständige Bodenverkehrsdienstleister fertigt gemäß seinem Vertrag die entsprechende Luftverkehrsgesellschaft ab. Es sind gesonderte Transporteinheiten für die Fracht und das Gepäck der Einsatzkräfte zu stellen. Die Einsatzkräfte werden direkt zur gesonderten Abfertigungsstelle gebracht.

- 19 -

Des Weiteren unterstützt der zuständige Bodenverkehrsdienstleister im Rahmen seiner Möglichkeit und Zuständigkeit.

Der Zoll führt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Kontrollen für Handgepäck und Fracht bereits an der Maschine durch. Die Fracht und das Gepäck werden nach Freigabe des Zolls in den Abfertigungsbereich gebracht. Das Verfahren der Abgabe gegebenenfalls erforderlicher Einfuhranmeldungen wird im Einzelfall mit dem Zoll abgestimmt.

Die Flughafen-Sicherheit unterstützt lageabhängig auf Anforderung durch die Sicherheitsleitstelle (z.B. bei Lotsvorgängen, Wegweisungen, Absperrung, Aufsicht usw.). In Abhängigkeit der Lage werden Verkehrsmaßnahmen im öffentlichen Bereich durch die Landespolizei durchgeführt.

Das von der SEMA beauftragte Personal registriert die Einsatzkräfte und ordnet ihnen Base of Operations, Liaison Officer usw. zu. Zudem müssen Transportkapazitäten für die Einsatzkräfte und deren Material bereitstehen.

Ausreise

Die Leitstelle entsendet nach der Alarmierung einen Einsatzleitwagen der Flughafenfeuerwehr zur Abfertigungsstelle der Einsatzkräfte. Er dient zur Funkkommunikation und als Ansprechpartner vor Ort.

Die Bundespolizei veranlasst die Entsendung eigener Kräfte zur Abfertigungsstelle, um erforderliche grenzpolizeiliche Maßnahmen durchzuführen.

Eine Positionierung des Flugzeuges in der Nähe der gesonderten Abfertigungsstelle sollte in Erwägung gezogen werden, um den Transport von Einsatzkräften, Hunden und Ausrüstung zu erleichtern.

Der Zoll führt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Kontrollen für Handgepäck und Fracht durch. Das Verfahren der Abgabe gegebenenfalls erforderlicher Ausfuhranmeldungen wird im Einzelfall mit dem Zoll abgestimmt.

Der zuständige Bodenverkehrsdienstleister entsendet Fachpersonal zur Unterstützung der Fracht-, Gepäck- und ggf. DGR- Gut Abfertigung zur Abfertigungsstelle. Für DGR-Gut (Dangerous Goods Regulations) ist eine NOTOC (Notice to Captain) zu erstellen. Die Frachtstücke sind entsprechend zu verpacken.

Die Einsatzkräfte werden direkt von der Abfertigungsstelle nach der Luftsicherheitskontrolle vom entsprechenden Bodenverkehrsdienstleister zum Flugzeug gebracht.

Fracht und Gepäck müssen vor dem Abflug gewogen werden. Die Daten sind der Luftverkehrsgesellschaft zu übermitteln. Bei Nutzung einer Linienmaschine ist die Gesamtzahl der Gepäckstücke zu ermitteln. Der Check-In Vorgang wird von einem Vertreter der Einsatzkräfte durchgeführt und von einem Vertreter des Flughafens unterstützt. Hierbei müssen alle notwendigen Reiseunterlagen der Einsatzkräfte (Pässe, Tickets und Zahl der Gepäckstücke) vorliegen. Das Gesamtgewicht der Gepäckstücke wird, nach Verladen in die entsprechenden Transporteinheiten, über das Wiegen ermittelt und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt. Das Gepäck und die Fracht haben entsprechend frühzeitig vor der geplanten Abflugzeit verladebereit auf der zugewiesenen Abfertigungsposition zu stehen.

Bei Linienflügen haben sich alle Einsatzkräfte 1 Stunde vor Abflugzeit am entsprechenden Gate zu befinden.

Die Flughafen- Sicherheit unterstützt lageabhängig auf Anforderung durch die Sicherheitsleitstelle (z.B. bei Lotsvorgängen, Wegweisungen, Absperrung, Aufsicht usw.).

Ausländerrechtliche Bestimmungen

Hilfeleistung in DE durch ausländische Hilfskräfte – Einreise –	Transit durch DE von ausländischen Hilfskräften – Durchreise –
Hilfskontingente von EU-MS, die zugleich Schengen-MS: Ausländerrechtlich nicht relevant	Hilfskontingente von EU-MS, die zugleich Schengen-MS: Ausländerrechtlich nicht relevant
Hilfskontingente von EU-MS, aber nicht Schengen-MS (BG, IE, RO, UK, CY) bzw. Schengen-MS, aber nicht EU-MS (IS, NO, CH): Vorlage eines gültigen und anerkannten Grenzübertrittsdokuments erforderlich	Hilfskontingente von EU-MS, aber nicht Schengen-MS (BG, IE, RO, UK, CY) bzw. Schengen-MS, aber nicht EU-MS (IS, NO, CH): Vorlage eines gültigen und anerkannten Grenzübertrittsdokuments erforderlich
Kurzaufenthalte visumpflichtiger Drittausländer: Art. 1 Abs. 1 EU-Visa-VO, Staatenliste Anhang I	Kurzaufenthalte visumpflichtiger Drittausländer: Art. 1 Abs. 1 EU-Visa-VO, Staatenliste Anhang I
Kurzaufenthalte (bis zu 3 Monate) visumfreier Drittausländer: Art. 1 Abs. 2 EU-Visa-VO, Staatenliste Anhang II	Kurzaufenthalte (bis zu 3 Monate) visumfreier Drittausländer: Art. 1 Abs. 2 EU-Visa-VO, Staatenliste Anhang II
Befreiung von der Passpflicht und vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für Ausländer, die aus den Nachbarstaaten, auf dem Seeweg oder im Wege von Rettungsflügen aus anderen Staaten einreisen und bei Unglücks- und Katastrophenfällen Hilfe leisten und einreisen wollen; Befreiung endet sobald die Beantragung eines Passes und erforderlichen Aufenthaltstitels zumutbar ist §14 und §29 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)	

Sollte ein Visum unabhängig von den o.g. Fallkonstellationen benötigt werden, kann in Ausnahmefällen auch an den Grenzübergangsstellen durch die Bundespolizei ein Visum erteilt werden (Art. 25, 35 Visakodex)

Zollrechtliche Bestimmungen

Hilfeleistung in DE durch ausländische Hilfskontingente – Einreise –	Transit durch DE von ausländischen Hilfskontingenten – Durchreise –
Hilfskontingente von EU-MS Zollrechtlich nicht relevant	Hilfskontingente von EU-MS Zollrechtlich nicht relevant
CH,EEA, 3.-Länder <ul style="list-style-type: none"> • Sammelnachweis der mitgeführten Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel, Betriebsgüter¹ für Ein- und Ausreise • Humanitäre Hilfsgüter zur Verteilung an die betroffene Bevölkerung sind abgabenfrei; müssen nicht wieder ausgeführt werden; Zustimmung der EU KOM erforderlich 	CH,EEA, 3.-Länder <ul style="list-style-type: none"> • Zollamtliche Überwachung auf der Grundlage summarischer Ausgangsanmeldung (Sammelnachweis !?) • Voraussetzung: Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel, Betriebsgüter verbleiben auf Beförderungsmittel

¹ Bezeichnungen gemäß bilat Hilfeleistungsabkommen mit FR

Anhang

Gemeinsame Liste gemäß Artikel 1 Absatz 1 EU-Visa-VO

Gemeinsame Liste gemäß Artikel 1 Absatz 2 EU-Visa-VO

Anhang der Host Nation Support Guidelines

Lists of third countries whose nationals must be in possession of visas when crossing the external borders and of those whose nationals are exempt from that requirement

ooooo

A) Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen

1. Staaten

AFGHANISTAN

ÄGYPTEN

ALGERIEN

ANGOLA

ÄQUATORIALGUINEA

ARMENIEN

ASERBAIDSCHAN

ÄTHIOPIEN

BAHRAIN

BANGLADESCH

BELARUS

BELIZE

BENIN

BHUTAN

BIRMA/MYANMAR

BOLIVIEN

BOTSUANA

BURKINA FASO

BURUNDI

CHINA

CÔTE D'IVOIRE

DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO

DOMINICA

DOMINIKANISCHE REPUBLIK

DSCHIBUTI

ECUADOR

ERITREA

FIDSCHI

GABUN

GAMBIA

GEORGIEN

GHANA

GRENADA

GUINEA

GUINEA BISSAU

GUYANA

HAITI

INDIEN

INDONESIEN

IRAN

IRAK
JAMAICA
JEMEN
JORDANIEN
KAMBODSCHA
KAMERUN
KAPVERDEN
KASACHSTAN
KATAR
KENIA
KIRGISISTAN
KIRIBATI
KUWAIT
KOLUMBIEN
KOMOREN
KONGO
KUBA
LAOS
LIBANON
LESOTHO
LIBERIA
LIBYENMADAGASKAR
MALAWI
MALEDIVEN
MALI
MAROKKO
MARSHALLINSELN
MAURETANIEN
MIKRONESIEN
MOLDAU
MONGOLEI
MOSAMBIK
NAMIBIA
NAURU
NEPAL
NIGER
NIGERIA
NORDKOREA
OMAN
PAKISTAN
PALAU
PAPUA-NEUGUINEA
PERU
PHILIPPINEN
RUANDA
RUSSLAND
SALOMONEN
SAMBIA
SAMOA
SANTA LUCIA

SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE
SAUDI-ARABIEN
SENEGAL
SIERRA LEONE
SIMBABWE
SOMALIA
SÜDAFRIKA
SRI LANKA
ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN
SUDAN
SURINAME
SWASILAND
SYRIEN
TADSCHIKISTAN
TANSANIA
THAILAND
TIMOR-LESTE
TOGO
TONGA
TRINIDAD-TOBAGO
TSCHAD
TUNESIEN
TÜRKEI
TURKMENISTAN
TUVALU
UGANDA
UKRAINE
USBEKISTAN
VANUATU
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
VIETNAM
ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK

2. Gebietskörperschaften, die von mindestens einem Mitgliedstaat nicht als Staat anerkannt werden

KOSOVO
PALÄSTINENSISCHE GEBIETE

3. Britische Bürger, die nicht Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des Gemeinschaftsrechts sind

- Bürger der britischen Überseegebiete (British Overseas Territories Citizens), die kein Aufenthaltsrecht (Right of Abode) im Vereinigten Königreich haben,
- britische Überseebürger (British Overseas Citizens),
- britische Untertanen (British Subjects), die kein Aufenthaltsrecht (Right of Abode) im Vereinigten Königreich haben,
- Personen unter dem Schutz des Vereinigten Königreichs (British Protected Persons).

B) Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen von der Visumpflicht befreit sind

1. Staaten

ALBANIEN¹

ANDORRA

ANTIGUA UND BARBUDA

ARGENTINIEN

AUSTRALIEN

BAHAMAS

BARBADOS

BOSNIEN UND HERZEGOWINA²

BRASILIEN

BRUNEI DARUSSALAM

CHILE

COSTA RICA

EL SALVADOR

GUATEMALA

HEILIGER STUHL (VATIKANSTADT)

HONDURAS

ISRAEL

JAPAN

KANADA

KROATIEN

MALAYSIA

MAURITIUS

MAZEDONIEN (EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK)³

MEXIKO

MONACO

MONTENEGRO⁴

NEUSEELAND

NICARAGUA

¹ Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit albanischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 329 vom 14.12.2010, S. 1); für Inhaber nicht biometrischer Reisepässe gilt weiterhin das Visasierleichterungsabkommen.

² Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 329 vom 14.12.2010, S. 1); für Inhaber nicht biometrischer Reisepässe gilt weiterhin das Visasierleichterungsabkommen.

³ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit Staatsangehörigkeit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1); für Inhaber nicht biometrischer Reisepässe gilt weiterhin das Visasierleichterungsabkommen.

⁴ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1); da nicht biometrische montenegrinische Pässe nicht mehr gültig sind, wird das Visasierleichterungsabkommen in der Praxis nicht mehr angewandt.

PANAMA
PARAGUAY
SAN MARINO
SERBIEN⁵
SEYCHELLEN
SINGAPUR
SÜDKOREA
ST. KITTS UND NEVIS
URUGUAY
VENEZUELA
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

2. Sonderverwaltungsregionen der Volksrepublik China

SAR HONGKONG⁶

SAR MACAU⁷

3. Britische Bürger, die nicht Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs

Großbritannien und Nordirland im Sinne des Gemeinschaftsrechts sind

Britische Staatsangehörige (Überseegebiete) (British Nationals (Overseas))

4. Gebietskörperschaften, die von mindestens einem Mitgliedstaat nicht als Staat anerkannt werden

TAIWAN⁸

⁵ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe (sofern diese nicht von der serbischen Koordinationsdirektion [serbisch: *Koordinaciona uprava*]) ausgestellt wurden mit serbischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1); für Inhaber nicht biometrischer Reisepässe und von Pässen, die von der serbischen Koordinationsdirektion ausgestellt wurden, gilt weiterhin das Visaaerleichterungsabkommen.

⁶ Die Befreiung von der Visumpflicht gilt ausschließlich für Inhaber des Passes "Hong Kong Special Administrative Region".

⁷ Die Befreiung von der Visumpflicht gilt ausschließlich für Inhaber des Passes "Região Administrativa Especial de Macau".

⁸ Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1211/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber mit taiwanischer Staatsangehörigkeit von von Taiwan ausgestellten Reisepässen, die eine Personalausweisnummer enthalten, von der Visumpflicht befreit (ABl. L 339 vom 22.12.2010, S. 6).

ANNEX 1

EU HNS CHECKLIST

Issue	Host Nation	Sending Nation	Transit Nation	European Commission
1. Templates for requesting and offering of international assistance	<ul style="list-style-type: none"> Clarify procedures at national level regarding availability of sending routines from national focal point to EU MIC and update /maintenance of forms. Consider making fixed requesting procedures for types of incident (e.g.: flooding, earthquake) Include use of Templates for requesting/offering of international assistance into national contingency planning, courses, trainings and exercises 	<ul style="list-style-type: none"> Clarify procedures at national authority level regarding offering of support (how and who to answer a request for assistance) Consider making fixed responding procedures for any types of emergency (e.g.: flooding, earthquake) 	<ul style="list-style-type: none"> Sort out if there is a need for a standardised form designed for the role of transit nation in EU HNS operations (border crossings, customs, liaison officer, single contact point, etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> Together with the PS update the Templates for requesting and offering of international assistance which are annexed to the HNS Guidelines available in CECIS and incorporate them in the CP Mechanism courses, trainings and exercises
2. Prepare arrangements for	<ul style="list-style-type: none"> In-country transport Accommodation (food, shelter and sanitary) Medical support Communication (terms, systems, limitations, frequencies etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> Vaccinations Insurances Self-sufficiency aspects Interoperability of technical equipment 	<ul style="list-style-type: none"> Facilitate transport (clearance/notification to other national stakeholders) Provide police or other relevant authority escorts Provision of accommodation, medical 	

Civil 18/5/1 ANNEX 1

	<p>support and fuel supply, if necessary</p> <ul style="list-style-type: none"> • Check whether possible to waive national transport regulations, tariffs/taxes, tolls and other fees 		<p>Fuel supply</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waive national transport regulations • Waive tariffs/taxes, tolls and other fees; • Interoperability of technical equipment 	
<p>3.</p>	<p>Identification of entry points</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Identify entry points to the country (land, air, in-land waters/sea) and create and make available preferably in CECIS a catalogue of these points • Make sure that all national stakeholders are informed of national list of possible entry points for incoming assistance as a point of awareness-raising 	<ul style="list-style-type: none"> • Procedure for acknowledging agreed entry point 	
<p>4.</p>	<p>Basic information</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Prepare country profile - national disaster response structure (including emergency command control), operational conditions, environmental/climate issues, cultural and political profiles, etc.; 	<ul style="list-style-type: none"> • Prepare fact sheets on modules and/or teams 	

Civil 18/5/1 ANNEX 1

<p>5. Personnel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Identify, form and train national HNS teams/cells including liaison officers (LO) 	<ul style="list-style-type: none"> • In case of long duration transit, consider appointing a liaison officer from transit country as long as the team is still in transit • Include HNS into EU CP Mechanism trainings, courses and exercises
<p>6. Request</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Make a formal request using the Template for requesting international assistance. Be as specific as possible • Use CECIS as the primary information and communication tool. It means provide continuous updates regarding number of casualties and damage, entry points and procedures, specific requests for assistance • Use the Country profile form, inform all international participants of any special cultural, religious or traditional habits of the affected country, weather, safety and security issues, etc. • If appropriate use/activate the Virtual OSOCC or other information systems to : <ul style="list-style-type: none"> • provide continuous updates regarding casualties and damage, entry points and procedures, 	<ul style="list-style-type: none"> • By using the Template for offering assistance make clear which kind of assistance can be provided, at what point of time and for how long it is available. Be as specific as possible • Check if assistance that is offered fits the needs of the requesting nation. • Make sure that the assistance fulfils international standards. • Make sure that the Points of entry (airport, seaport, road border crossing) and the place of the Reception and Departure Centre are known and respected • Start planning for transport, contact authorities of PS whose road
	<ul style="list-style-type: none"> • If required, make sure that Police/Immigration is informed about the status of transiting disaster relief personnel • Put in place shortcutting visa procedures and provide visa when necessary • If required, facilitate rapid provision of landing and over flight permission for relief flights to the SN. • Clarify customs status of disaster relief goods, medical equipment, products, animals (i.e. search dogs), hazardous materials, and their means of transport • Inform road 	

Civil 18/5/1 ANNEX 1

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Civil 18/5/1 ANNEX 1

7.	Entry	<ul style="list-style-type: none"> • Set up the necessary conditions to allow the requested goods and equipment, as well as relief personnel/ international teams into the country (including establishing RDC and Host nation support team) • Provide the team with a Liaison Officer (LO) • Use RDC and HNS support team to provide incoming teams with information. • At the border make sure that Police/Immigration knows the status of incoming disaster relief personnel. • Put in place shortcut visa procedures. • Provide visa and work permit waivers when necessary for entire period of relief. • Put mechanisms in place to ensure rapid grant of landing and flight permission for relief flights. • Clarify customs-status of 	<ul style="list-style-type: none"> • Provide all logistical and administrative support that may be required by the team or module while it is on mission. 	
----	-------	---	--	--

Civil 18/5/1 ANNEX 1

8.	Exit	<p>incoming disaster relief goods, equipment, medical products, animals (i.e. search dogs), hazardous materials, and their means of transport.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inform road authorities/police about the status of the incoming assistance goods, equipment and personnel (i.e. waiver of taxation road tax, toll; provision of escort, security, clearing of the roads, safety driving conditions). • Coordinate relevant Ministries and other services involved in the reception procedures (Telecommunication-, Transport-, Health- and Police- Services). • Put necessary conditions for telecommunication in place, (access to frequencies, bandwidth and satellite use). 	<ul style="list-style-type: none"> • Clarify customs-status of existing disaster relief goods, equipment, medical products, animals (i.e. search dogs), hazardous materials, and their means of transport. • Inform road authorities/police 	<ul style="list-style-type: none"> • Together with the HN and TN arrange transportation back. 	<ul style="list-style-type: none"> • Together with the SN facilitate transportation back. • If required, make sure that Police/Immigration is 	
----	------	---	---	--	---	--

Civil 18/5/1 ANNEX 1

		<p>about the status of the existing assistance goods, equipment and personnel (i.e. road tax, toll; provision of escort, security, clearing of the roads, safety driving conditions).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Coordinate relevant Ministries and services involved in the departure procedures (Transport, Health- and Police- Services). 	<p>informed about the status of transiting disaster relief personnel.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Put in place shortcut visa procedures and provide visas when necessary. • Clarify customs-status of disaster relief goods, equipment, medical products, animals (i.e. search dogs), hazardous materials, and their means of transport. • Inform road authorities/police about the status of the existing assistance goods, equipment and personnel (i.e. road tax, toll; provision of escort, security, clearing of the roads, safety driving conditions). • Coordinate relevant Ministries and services involved in the transit procedures (Transport-, Health- and Police- 	
--	--	---	---	--

Civil 18/5/1 ANNEX 1

	Financial issues	<ul style="list-style-type: none"> • Check if appropriate financial channels and procedures are in place to expedite and facilitate an easy reimbursement of the incoming assistance if so required. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ensure that appropriate financial channels are in place to cost, invoice, or waive needs for reimbursement or receive payments if so required. 	Services).
9.	Financial issues	<ul style="list-style-type: none"> • Check if appropriate financial channels and procedures are in place to expedite and facilitate an easy reimbursement of the incoming assistance if so required. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ensure that appropriate financial channels are in place to cost, invoice, or waive needs for reimbursement or receive payments if so required. 	
10.	Legal issues	<ul style="list-style-type: none"> • Gather information; provide description of the specific provisions in the identified core field of issues and check their legislation against the overall objective of facilitation of the provision of European and international emergency assistance. • Encourage fast track procedures/ exemptions of requirements during emergencies or imminent threat thereof. • Clarify the mechanisms for cooperation between governmental actors and non-governmental actors of the SN and the HN nation. 	<ul style="list-style-type: none"> • Clarify the mechanisms for cooperation between governmental actors and non-governmental actors of the SN and the HN nation. 	<ul style="list-style-type: none"> • Look into existing relevant EU internal market recognition of professional qualification legislation; liability; to see to what extent the specificity of emergency operations are sufficiently taken into account.

Civil 18/5/1 ANNEX 1

			<ul style="list-style-type: none"> Decide whether to cover damages suffered by third parties or if to request the SN to cover it. 				
11.	Lessons learnt	<ul style="list-style-type: none"> Include evaluation of HNS into reporting and in lessons learnt meetings after an emergency. 	<ul style="list-style-type: none"> Include evaluation of HNS into reporting and in lessons learnt meetings after an emergency. 	<ul style="list-style-type: none"> Include evaluation of transit support into reporting and in lessons learnt meetings after an emergency. 	<ul style="list-style-type: none"> Include HNS to LL meetings. To use studies and the Expert group on CP module to support progress in the HNS area, consider need for EU framework to establish minimum requirements, best practice, guidelines. 		
12.	Security and safety	<ul style="list-style-type: none"> Provide security to the international teams. Make sure the appropriate means are in place to keep personnel, locations, goods and equipment related to the international assistance, safe and secure. 	<ul style="list-style-type: none"> Make sure the appropriate safety and security measures are in place to keep personnel, locations, goods and equipment related to the international assistance, safe and secure. 	<ul style="list-style-type: none"> Guarantee the security of the international teams. Make sure the appropriate means are in place to keep personnel, locations, goods and equipment related to the international assistance, safe and secure. 			

Reference No.:

Date:

**TEMPLATE
REQUEST FOR INTERNATIONAL ASSISTANCE¹
(MODULES, TEAMS)**

1. HN requesting authority and contact details:
2. General description of requested assistance:
3. Type of requested assistance (please specify as far as possible):
4. Estimated duration of the deployment:
5. Location of entry points (GPS coordinates):
 - Land transport:
 - Air transport:
 - Maritime transport
6. Name, location and GPS coordinates of base of operation (BoO) (if already available):
7. Availability of host nation support²:

Commodity /service	YES		NO
	free of charge		
	YES	NO	
food			
drinking water			
fuel			
accommodation			
in-country transport			
medical support			
liaison officer			
interpreters			

Additional remarks:

7. The HN will:

¹ To be attached to each CECIS request for assistance.

² This does not contradict the principle of self-sufficiency of an EU CP module

	YES	NO
waive any visa and/or immigration requirements		
issue any visa and/or immigration documents		
accept regulated professions: doctors/nurses/paramedics/engineers/others (quote)		
exempt equipment/goods of the modules/teams from all customs duties, taxes, tariffs, fees, and from all export and import restrictions		
provide temporary authorisation to the assisting module(s)/team(s) to legally operate on our territory, including rights to open bank accounts, enter into contract and leases, acquire and dispose of property and instigate legal proceedings		
provide security services in case of need and/or upon a request of assisting module(s)/team(s)		

9. Liability.

Article 36, paragraph 1. of Commission Decision 2004/277³ provides rules for compensation of damage caused by assisting modules/teams to property or service staff of requesting state⁴.

For damage suffered by third parties, paragraph 2⁵ of the same Article invites the requesting State and State providing assistance to cooperate to facilitate compensation for such damage.

In this context:

- the HN declares to cover any damage suffered by third parties on its territory caused by assisting international modules/teams where such damage is the consequence of the assistance intervention provided for by this Decision, unless it is proven to be the result of fraud or serious misconduct.

yes / no

Additional remarks (specify to what extent and/or to what amount you are able to cover possible damage):

³ Commission Decision 2004/277/EC, Euratom of 29 December 2003 laying down rules for the implementation of Council Decision 2001/792/EC, Euratom establishing a Community mechanism to facilitate reinforced cooperation in civil protection assistance interventions

⁴ Art. 36, 1: The requesting State shall refrain from making any request for compensation from participating States for damage caused to their property or service staff where such damage is the consequence of the assistance intervention provided for by this Decision, unless it is proven to be the result of fraud or serious misconduct.

⁵ Art. 36, 2. In the event of damage suffered by third parties as the result of assistance interventions, the requesting State and the participating State providing assistance shall cooperate to facilitate compensation of such damage.

Reference No.:
Date:

**TEMPLATE
OFFER OF INTERNATIONAL ASSISTANCE¹
(MODULES, TEAMS)**

1. SN offering authority and contact details:
2. General description of offered assistance:
3. Type of offered assistance (please specify as far as possible):
4. Availability of the offered assistance: from to
5. Selected entry points:

Land transport:
Air transport:
Maritime transport

6. Self-sufficiency of the offered assistance:

	number of days
food	
drinking water	
fuel	
accommodation	
in-country transport	
medical support	

7. The SN accepts the conditions for compensation of damage suffered by third parties caused by offered modules/teams as proposed by HN in the Standard application form for requesting international assistance ref. No.:.....

Additional remarks (specify to what extent and/or to what amount you are able to cover possible cost):

8. Referring to paragraph 1 and 2 of the Article 35 of the Commission Decision 2004/277², the SN offers its assistance free of charge.

If no, state in detail what cost is to be reimbursed:

9. Additional requirements:

¹ To be attached to each CECIS offer of assistance

² Commission Decision 2004/277/EC, Euratom of 29 December 2003 laying down rules for the implementation of Council Decision 2001/792/EC, Euratom establishing a Community mechanism to facilitate reinforced cooperation in civil protection assistance interventions

Reference No.:

Date:

**TEMPLATE
REQUEST FOR INTERNATIONAL ASSISTANCE¹
(IN-KIND ASSISTANCE)**

1. Host nation (HN) requesting authority and contact details:

2. General description of requested assistance:

2. Type and number/ amount of requested assistance:

2.1 Technical parameters of the requested assistance, e.g.: voltage, frequency, (pumping) capacity, couplings, plugging, etc.: specify as much as possible – if applicable.

2.2. Other specific requirements, e.g.: labelling, packing, expiry dates, language of manuals, etc.:

3. If not donated, what is the estimated duration of the use/ need?

4. Name and location of delivery points - if already identified:

Land transport:

Air transport:

Maritime transport

5. In-country warehousing provided by the HN: yes / no

6. Distribution provided by the HN: yes / no

7. Consignee contact details:

8. The HN will exempt the in-kind assistance/goods from all customs duties, taxes, tariffs, fees, and from all export and import restrictions:

yes / no / under special conditions (quote)

¹ To be attached to each CECIS request for assistance

Reference No.:

Date:

**TEMPLATE
OFFER OF INTERNATIONAL ASSISTANCE¹
(IN-KIND ASSISTANCE)**

1. Sending nation (SN) offering authority and contact details:

2. General description of offered assistance:

2. Type and number/ amount of offered assistance:

2.1 Technical parameters of the offered assistance, e.g.: voltage, frequency, (pumping) capacity, couplings, plugging, etc., specify as much as possible:

2.2. Other specific information, e.g.: labelling, packing, expiry dates, language of manuals, etc., specify as much as possible:

2.3 Dimension, weight, volume, etc. of the offered assistance:

3. Donation: yes / no

4. Means of transport:

Land transport:

Air transport:

Maritime transport

5. Name and location of delivery points:

6. Further logistic requirements (warehousing, transport, etc):

7. Referring to paragraph 1 and 2 of the Article 35 of the Commission Decision 2004/277², the SN offers its assistance free of charge.

¹ To be attached to each CECIS offer of assistance

² Commission Decision 2004/277/EC, Euratom of 29 December 2003 laying down rules for the implementation of Council Decision 2001/792/EC, Euratom establishing a Community mechanism to facilitate reinforced cooperation in civil protection assistance interventions

If no, state in details what cost is to be reimbursed:

8. Additional requirements:

Reference No.:

Date:

TEMPLATE
REQUEST FOR TRANSIT ASSISTANCE THROUGH THE TERRITORY OF:

1. Sending nation (SN) requesting authority and contact details:
2. Identified entry border crossing point:
3. Estimated time of arrival (ETA) to the entry border crossing point:
4. Identified exit border crossing point:
5. Contact details of the convoy commander (including mobile and sat phone no. and radio frequencies):
6. Number, types and registration plates of transiting vehicles (if available). Number and types of over-dimension and over-weight vehicles (if available):
7. Request for support:
 - Accommodation: yes / no
If yes, please specify number of persons.
 - Fuel: yes / no
If yes, please specify quantity and type of fuel:
 - Escort: yes / no
8. Any other specific requirements/ information: (presence of hazardous materials, etc).

COUNTRY BRIEFING

Name of the country

Updated emergency situation

- Brief description of the situation: What are the problems? International teams already in the country. *Preferably in the form of a situation map.*
- Safety and security (Specific hazards).
- Information on specific methods/terminology on how to operate special capabilities in the country.

National disaster response structure

- Brief description of the structure of disaster response. From national, regional down to local emergency command and control structure.
- Communication.
- Coordination system of international assistance.

Other specific information

- Other relevant specific information, for instance if there are any sensitive issues (political, religious, cultural, financial, etc.)
- Relevant Web resources.

Dieses Dokument wird durch die
„Basisdaten Deutschland“ ergänzt.

Basiswissen Bundesrepublik Deutschland

Deutschland in der Welt:

Europäische Union

Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied der Europäischen Union (EU). Deutschland trägt mit 26,6 Milliarden Euro etwa 20 Prozent zum EU-Haushalt bei und ist damit größter Beitragszahler

Vereinte Nationen

Seit 1973 ist Deutschland Vollmitglied der Staatengemeinschaft der Vereinten Nationen (VN). Deutschland trägt gut acht Prozent des regulären VN-Haushalts und ist damit drittgrößter Beitragszahler. Deutschland ist VN-Sitzstaat: Seit 1996 trägt Bonn den Titel „VN-Stadt“, hier sind 19 Organisationen der VN zu Hause.

Allgemein:

Staat

Demokratischer parlamentarischer Bundesstaat seit 1949

Staatsaufbau

Deutschland ist ein föderaler Bundesstaat, bestehend aus 16 Bundesländern jeweils mit Parlament und Regierung. Höchste Staatsgewalt liegt beim Bund. Durch den Bundesrat sind die Länder auf Bundesebene vertreten und an der Gesetzgebung des Bundes beteiligt

Rechtssystem

Deutschland ist ein sozialer Rechtsstaat. Es gelten die Grundsätze der Gewaltenteilung und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Alle Staatsorgane sind der verfassungsmäßigen Ordnung unterworfen. Das Grundgesetz garantiert jedem einzelnen Bürger die Grund und Menschenrechte. Das Bundesverfassungsgericht wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes. An seine Rechtsprechung sind alle übrigen Staatsorgane gebunden

Meinungsfreiheit

Das Grundgesetz garantiert die Presse- und Meinungsfreiheit

Hauptstadt

Berlin, 3,4 Millionen Einwohner

Staatsflagge

Drei horizontale Streifen in Schwarz, Rot, Gold



Staatswappen

Stilisierter Adler



Zeitzone

MEZ / MESZ (GMT +1 / GMT +2)

Währung

Deutschland gehört zur Eurozone, 1 Euro = 100 Cent

Telefonvorwahl

+49

Internet-TLD

.de (eine der zehn häufigsten Top-Level-Domains)

Amtssprache

Deutsch.

Für 100 Millionen Menschen ist Deutsch Muttersprache. Deutsch ist die meistgesprochene Muttersprache in der Europäischen Union

Geografie:

Lage

Mitteleuropa

Größe

357021 qkm

Nachbarstaaten

Deutschland liegt zentral in Europa und ist von neun Nachbarstaaten umgeben: Frankreich, Schweiz, Österreich, Tschechien, Polen, Dänemark, Niederlande, Belgien, Luxemburg

Höchster Berg

Zugspitze 2963 m

Längste Flüsse

Rhein 865 km, Elbe 700 km, Donau 647 km (innerhalb Deutschlands)

Größte Städte

Berlin 3,4 Millionen Einwohner, Hamburg (1,7 Mio.), München (1,3 Mio.), Köln (1,0 Mio.), Frankfurt am Main (676000)

Landschaften

Von der Nord- und Ostsee bis zu den Alpen im Süden gliedert sich Deutschland geografisch in das Norddeutsche Tiefland, die Mittelgebirgsschwelle, das Südwestdeutsche Mittelgebirgsstufenland, das Süddeutsche Alpenvorland und die Bayerischen Alpen

Klima

Gemäßigte ozeanisch/kontinentale Klimazone mit häufigem Wetterwechsel und vorwiegend westlicher Windrichtung

Bevölkerung:

Einwohner

Deutschland zählt 82 Millionen Einwohner (davon fast 42 Millionen Frauen). Etwa 6,7 Millionen Ausländer leben in Deutschland (8,2% der Gesamtbevölkerung)

Verstädterungsgrad

89% der Bevölkerung leben in Städten und Ballungszentren. In Deutschland gibt es 81 Großstädte mit über 100000 Einwohnern

Infrastruktur

Deutschland verfügt über eine hoch entwickelte und dynamisch wachsende Infrastruktur. Das Schienennetz umfasst rund 41000 km, das Straßennetz 230000 km. Das Land hat eins der weltweit modernsten Telefon- und Kommunikationsnetze

Religionen

Rund 52 Millionen Menschen bekennen sich zum christlichen Glauben, schätzungsweise 4 Millionen sind Muslime, 235000 Buddhisten, 106000 Juden. Das Grundgesetz garantiert Bekenntnisfreiheit. Es gibt keine Staatskirche

Zivil- und Katastrophenschutz:

Definition

Zivilschutz umfasst den Schutz der Bevölkerung durch nichtmilitärische Einheiten im Fall des Verteidigungsfalls

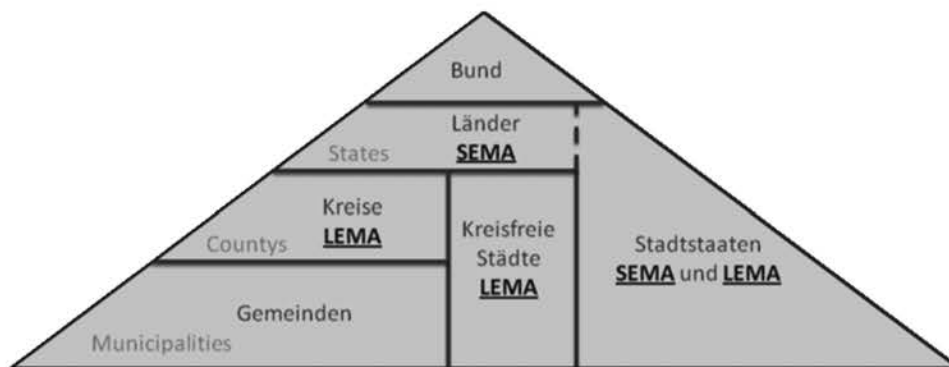
Katastrophenschutz umfasst den Schutz der Bevölkerung im Friedensfall

Zuständigkeitsverteilung Bund - Länder

Nach dem Grundgesetz ist der Bund für den Zivilschutz und die 16 Bundesländer für den Katastrophenschutz zuständig. Der Bund ergänzt den Katastrophenschutz der Länder mit Einheiten des Zivilschutzes.

Katastrophenschutz

Für die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen ist die Katastrophenschutzbehörde auf Ebene der Kreise, kreisfreien Städte und Stadtstaaten zuständig (**Local Emergency and Management Authority**). Die oberen Katastrophenschutzbehörden werden insbesondere bei der Anforderung überregionaler Ressourcen tätig (**State Emergency and Management Authority**).



Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz (Kompetenzverteilung Bund - Länder)

Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes

Katastrophenschutzgesetz in jedem Bundesland (16 Gesetze)

Katastrophenfall ist

ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Auf Anforderung eines oder mehrerer Länder unterstützt das BBK diese insbesondere bei der Lageerfassung und -bewertung sowie dem Nachweis und die Vermittlung von Engpassressourcen. Anforderungen von Einsatzkräften aus anderen Staaten sind immer an das BBK zu richten.

Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Neben den kreisangehörigen Gemeindefeuerwehren wirken u.a. die folgenden privaten Hilfsorganisationen bei der Katastrophenbekämpfung mit:

- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG)
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) bzw. Bayerisches Rotes Kreuz (BRK)
- Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- Malteser-Hilfsdienst (MHD)

Im Rahmen der Amtshilfe wird die Katastrophenschutzbehörde durch folgende Behörden und Institutionen unterstützt:

- Polizeien der Länder und des Bundes
- Technisches Hilfswerk (THW)
- Bundeswehr

RELIEF ITEMS – CHECKLIST	Host nation	Sending nation
RELIEF ITEM: Import restrictions Cultural aspects (food or custom) Production parts Size and volume Maintenance instructions Instructions for use Flammability Hazardous substances Electronics Detailed description of requested items		
GENERAL COSTS: Handling of orders Transport Import duty Tollage Storage charges Taxes Cost of fuel Contribution towards costs		
SHIPMENT RELIEF ITEM: Precondition of packaging (containerisation/ pallet) Restrictions on weight and volume Consignee address with label 'relief goods' Freight list Precondition for type of packaging and transport pallets Mode of transport Registration of means of transport Transport time Donor or gift certificate Airway bill Invoice Packaging (containerisation) list Customs statement Load list		
DELIVERY RELIEF ITEM: Consignee address Escort Storage location Conditions of storage Transport Unloading of relief items Formal reception Document of receipt of items Customs Taxes Import duty		

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Freiwilligenagenturen

Erl. d. MS v. 17. 8. 2017 — 303.21-43806-01 —

— **VORIS 21141** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen, um die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in Niedersachsen durch professionelle Unterstützung weiter zu verbessern und langfristig zu sichern. In diesem Zusammenhang soll neben den traditionellen Engagementformen in gewachsenen Vereins- und Verbandsstrukturen die Entfaltung neuen, projektbezogenen Engagements verstärkt gefördert werden. Angestrebt wird zumindest eine Freiwilligenagentur pro Landkreis und kreisfreier Stadt sowie in der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Land geht dabei davon aus, dass sich die kommunalen Gebietskörperschaften angemessen an den Ausgaben der Freiwilligenagenturen beteiligen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 die Einrichtung und der Betrieb von Freiwilligenagenturen oder
- 2.2 die Durchführung von Einzelprojekten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Freiwilligenagenturen oder deren Träger, die in Form einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts geführt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Sach- und Personalausgaben der Freiwilligenagenturen sind zuwendungsfähig unter der Voraussetzung, dass

4.1.1 sie mindestens folgende Leistungen erbringen:

- Information, Beratung und Vermittlung von Menschen jeglichen Alters und Geschlechts und jeglicher Herkunft, unter Berücksichtigung der gesamten Bandbreite des freiwilligen Engagements; für die Freiwilligen und die an einer Freiwilligentätigkeit Interessierten ist dies kostenfrei,
- Beratung und Ansprache von Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten oder arbeiten wollen,
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für freiwilliges Engagement,
- Durchführung oder Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen für freiwillig Engagierte,
- Beteiligung am Qualitätsmanagement der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e. V. (bagfa) oder an einem vergleichbaren Qualitätsmanagement;

4.1.2 sie folgende Mindeststandards erfüllen:

- wöchentliche Öffnungszeiten von mindestens fünf Stunden, eine ausschließliche telefonische Präsenz ist nicht ausreichend,
- barrierefreier Zugang zu den Beratungsstellen und sonstigen Räumen der Agentur (bestehende Agenturen sollen dies möglichst ebenfalls sicherstellen) sowie zu sämtlichen Angeboten außerhalb dieser Räume;

4.1.3 sie sich mit einem breiten örtlichen Handlungsverbund aus Vereinen, Verbänden, Kommunen und ggf. weiteren Institutionen, Unternehmen usw. mit dem Ziel vernetzen, gemeinsame Aktionen und Projekte durchzuführen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Für förderungsfähige Vorhaben können Zuwendungen zu den Personal- und Sachausgaben bis zur Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal 25 000 EUR im Einzelfall, gewährt werden. Die VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO (Kleinbetragsregelung) ist nicht anzuwenden, soweit es für ein flächendeckendes Angebot von Freiwilligenagenturen sachlich geboten ist.

5.3 Sofern eine Förderung für Einzelprojekte zu bestimmten Themen beantragt wird, ist diese maximal für zwei Jahre möglich.

5.4 Bei den Sachausgaben sind zuwendungsfähig

- einmalige Beschaffungsausgaben,
- laufende Ausgaben für den Geschäftsbedarf,
- Miete (einschließlich Nebenkosten),
- Reisekosten,
- Fortbildungskosten,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für Qualitätssicherung,
- Honorarkosten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Anträge sind bis zum 30. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

6.5 Jährlich ist ein Statistikbogen auszufüllen, der Bestandteil des Verwendungsnachweises wird.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 37/2017 S. 1261

Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes; Programm: „Zukunft Stadtgrün“ — Programmjahr 2018 —

Bek. d. MS v. 4. 9. 2017 — 501.11-21205.1.18.1 —

Bezug: RdErl. v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570)
— **VORIS 21075** —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV Städtebauförderung) ge-

meinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die für die Fortführung des vom Bund im Programmjahr 2017 neu aufgelegten Städtebauförderungsprogramms „Zukunft Stadtgrün“ maßgebende VV Städtebauförderung 2018 liegt noch nicht vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die gemeinsame Förderung auch im Programm „Zukunft Stadtgrün“ durchgeführt wird. Zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2018 ist daher auch hierfür ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF –; siehe Bezugsverlass).

Der kommunale Eigenanteil in Höhe von 33 1/3 % der förderfähigen Kosten kann bei der Förderung von Maßnahmen in Gemeinden in Haushaltssicherung abgesenkt werden. Die hierzu erforderliche Aufstockung der Städtebauförderungsmittel ist auf maximal 12,5 % der Städtebauförderungsmittel des Programmjahres begrenzt.

Eine Gemeinde befindet sich i. S. der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden in der Haushaltssicherung, wenn sie

- a) in dem der Anmeldung vorausgehenden Jahr verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 NKomVG aufzustellen,
- b) mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen hat oder
- c) mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen hat,

und in den Fällen der Buchstaben b und c der Vertrag oder die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 GemHKVO beendet wurde.

Gemeinden, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen dies mit der Anmeldung zum Ausdruck bringen und die Haushaltssicherung mit der der Anmeldung beizufügenden Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen.

Auch bei beabsichtigter Inanspruchnahme der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden ist in den Anmeldevordruck (Anlage 8 des Bezugserlasses) als „Förderungsbetrag gemäß Nummer 5.1 R-StBauF“ der Betrag einzutragen, der sich unter Berücksichtigung der Regelförderung in Höhe von zwei Dritteln der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Der beantragte Förderungsbetrag ist auf volle Tausender zu runden.

Die Anmeldungen für das Programmjahr 2018 sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 1. 2. 2018** beim jeweils örtlich zuständigen ArL einzureichen.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Gesamtmaßnahmen (Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen) sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>) zu erfassen. Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2018 sind von den Kommunen bis zum 31. 8. 2019 freizugeben.

Hinweis:

Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2017 sind bis zum 31. 8. 2018 freizugeben.

1. Erläuterungen

Über das Programm werden Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur gefördert. Hierbei handelt es sich um städtebauliche Maßnahmen der Anlage, Sanierung, Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung und Entwicklung von Quartieren als lebenswerte und gesunde Orte, die der Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit insbesondere durch eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung dienen.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen können die Fördermittel eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen, insbesondere für

- die weitere Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Fortschreibung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- die Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes sowie von Grün- und Freiräumen sowie die Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur des Quartiers im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen,
- die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen von ökologischer, sozialer und städtebaulicher Bedeutung,
- die Vernetzung von Grün- und Freiräumen,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen auf Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich Nachnutzung und Zwischenutzung durch Grün- und Freiflächen,
- Maßnahmen der Barrierearmut und -freiheit,
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“), Quartiersmanagement und Leistungen von Beauftragten.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Das Entwicklungskonzept muss zudem die Zielsetzung der Schaffung sicherer Spiel- und Bewegungsräume für Kinder im öffentlichen Raum verfolgen. Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten oder davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzeptes ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung oder Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweils örtlich zuständigen ArL erforderlich.

Die erstmalige Erarbeitung des „integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes“ sowie die „Vorbereitenden Untersuchungen“ sind nicht förderfähig. Die Fortschreibung des „integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes“ ist nach Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm förderfähig.

Städtebauförderungsmittel dürfen nicht zum Abriss von Denkmälern eingesetzt werden.

2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2018 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung. Mit der Anmeldung sind die in Nummer 7.1.2 R-StBauF aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Hinweis:

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2018 werden für Fortsetzungsmaßnahmen zu gegebener Zeit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit freigeschaltet. Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen der neu angemeldeten Maßnahmen ist nur im Fall einer Neuaufnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten.

Die R-StBauF steht auf der Internetseite des MS als Download zur Verfügung.

3. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen) sowie gemäß § 171 e Abs. 6 BauGB auch Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebiets, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht (Maßnahmen der Sozialen Stadt).

An die
Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 37/2017 S. 1261

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“)

Erl. d. MW v. 1. 8. 2017 — 13-45238 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 22. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 903)
— VORIS 82300 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).“
2. Nummer 5.2.1 erhält folgende Fassung:

„5.2.1 Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 beträgt im Programmgebiet ‚Stärker entwickelte Region‘ maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 beträgt im Programmgebiet ‚Übergangsregion‘ maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und nach Nummer 2.1.3 maximal 50 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Förderung aus ESF-Mitteln auch für die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen darf.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt im Rahmen der Förderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 mit einem höheren Interventionsatz genehmigen.“

3. In Nummer 7.6 Abs. 2 werden die Worte „ohne Förderung nach dieser Richtlinie“ gestrichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 37/2017 S. 1263

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Erl. d. ML v. 23. 8. 2017 — 106.2-60114/1-100 —

— VORIS 78670 —

Bezug: Erl. v. 18. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 946; 2017 S. 196, 216)
— VORIS 78670 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 9. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Verminderung von Umweltbelastungen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger, der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen.“
 - b) Am Ende des sechsten Spiegelstrichs wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:

„— Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenföhrung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen.“
2. Nummer 4.1.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorwegbuchführung ist für mindestens zwei vollständige Wirtschaftsjahre vorzulegen. Es sind mindestens die letzten beiden, maximal die letzten drei vorliegenden Buchabschlüsse vorzulegen. Ist ein Wirtschaftsjahr durch einen außergewöhnlichen Gewinneinbruch gekennzeichnet, kann dieses außer Betracht bleiben. Sind zwei der letzten drei Buchabschlüsse durch außergewöhnliche Gewinneinbrüche gekennzeichnet, kann auch das viertletzte Jahr einbezogen werden.“
3. Nummer 4.6.4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:

„— Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung: 11 ha pro m Arbeitsbreite.“
4. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6.1.1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 6.1.2 wird Nummer 6.1 Abs. 3.

5. Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:
„6.4 Besondere Nebenbestimmungen
Folgende Auflagen und Verpflichtungen sind ab der Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Schlusszahlung einzuhalten.“
- b) Es wird die folgende neue Nummer 6.4.1 eingefügt:
„6.4.1 Die besonderen Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutz, des Verbraucherschutzes sowie des Tierschutzes gemäß Nummer 4.6 i. V. m. Nummer 4.6.1 oder 4.6.2 sowie Anlage 1 oder 2.“
- c) Die bisherigen Nummern 6.4.1 bis 6.4.4 werden Nummern 6.4.2 bis 6.4.5.
- d) In der neuen Nummer 6.4.4.2 wird Absatz 5 gestrichen.
- e) Die neue Nummer 6.4.5 erhält folgende Fassung:
„6.4.5 Die Anforderungen, für die zusätzliche Punkte gemäß Nummer 2 des Punktesystems (Anlage 3) festgesetzt worden sind.“
6. Nummer 6.5 wird gestrichen.
7. Die bisherigen Nummern 6.6 bis 6.9 werden Nummern 6.5 bis 6.8.
8. In Anlage 2 Nr. 9 wird nach dem sechsten Spiegelstrich der folgende neue Spiegelstrich eingefügt:
„– Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein.“
9. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3**Punktesystem zur Projektauswahl**

1.	Investitionsschwerpunkt	Punkte
1.1	Bestmöglich tiergerechte Haltung nach Anlage 2	
1.1.1	Schweinehaltung allgemein	7
1.1.2	Schweinehaltung – hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	10
1.1.3	Geflügelhaltung	7
1.1.4	Geflügelhaltung im Mobilstall	8
1.1.5	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	7
1.1.6	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF)	10
1.1.7	Rindermast mit Weidehaltung	10
1.1.8	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2	10
1.2	Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1	
1.2.1	Schweinehaltung allgemein	1
1.2.2	Schweinehaltung – hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	3
1.2.3	Geflügelhaltung	1
1.2.4	Geflügelhaltung im Mobilstall	4
1.2.5	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	1
1.2.6	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF	3

1.	Investitionsschwerpunkt	Punkte
1.2.7	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF und Weidegang vom 15. Mai bis 15. Oktober	6
1.2.8	Pferdehaltung	1
1.2.9	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1	7
1.3	Sonstige Schwerpunkte	
1.3.1	Verarbeitung, Direktvermarktung	7
1.3.2	Güllelager, Festmistlager, Fahriloanlage	5
1.3.3	Andere bauliche Investition (z. B. Ackerbau, Gartenbau)	2
1.3.4	Bestimmte Geräte zur Ausbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft	4
1.3.5	Bestimmte Pflanzenschutzgeräte im Obstbau (Tunnelgeräte)	5
1.3.6	Bestimmte andere Pflanzenschutzgeräte	3
1.3.7	Bestimmte Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung	4

2.	Zusätzliche Punkte	
2.1	Ökologischer Landbau gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007	7
2.2	Stallbau-Ersatzinvestition mit Reduzierung auf maximal 2,0 GV/ha	7
2.3	Schweinehaltung mit Auslauf	4
2.4	Innovative Vorhaben	4
2.5	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz unter 0,5 GV/ha	4
2.6	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz von mindestens 0,5 GV/ha, aber unter 1,0 GVE/ha	3
2.7	Stallbau-Ersatzinvestition ohne Ausweitung des Bestandes	3
2.8	Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung	3
2.9	Junglandwirt/Junglandwirtin oder Existenzgründer/Existenzgründerin	3
2.10	Betriebssitz in Südniedersachsen (Landkreise Göttingen, Goslar, Holzminden, Northeim)	3
2.11	Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich	2
2.12	Antragstellerin/Antragsteller hat an geförderter einzelbetrieblicher Beratung (EMS/EB) teilgenommen	2
2.13	Verknüpfung mit einer Operationellen Gruppe (OG)/EIP	2
2.14	Verknüpfung zu einer lokalen Aktionsgruppe (LAG)/LEADER	2
2.15	Teilnahme an Fördermaßnahme zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ZILE)	1.“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 37/2017 S. 1263

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Flurbereinigung Arnum-Hemmingen,
Region Hannover)**

**Bek. d. ML v. 31. 8. 2017
— 306.2-611-2085-Arnum-Hemmingen —**

Das ArL Leine-Weser hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Arnum-Hemmingen, Region Hannover, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Arnum-Hemmingen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 37/2017 S. 1265

**Durchführung der Viehverkehrsverordnung;
Bestimmung der beauftragten Stelle (Beleihung)**

Bek. d. ML v. 1. 9. 2017 — 203-42120 —

Bezug: Bek. v. 30. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 768), zuletzt geändert durch Bek. v. 26. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 559)

1. Mit Verwaltungsakt vom 21. 8. 2017 ist mit Wirkung vom 1. 10. 2017 aufgrund des § 3 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276) die Beleihung des wirtschaftlichen Vereins Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung (VIT), Heideweg 1, 27283 Verden, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf die Aufgaben nach § 39 Abs. 2 und § 40 ViehVerkV für Schweine ausgedehnt worden. Die Bezugsbekanntmachung wird insoweit geändert.

2. Der VIT untersteht auch bei der Wahrnehmung dieser neuen Aufgaben der Fach- und Rechtsaufsicht des ML und ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO selbst Widerspruchsbehörde, soweit nicht landesrechtlich auf das Widerspruchsverfahren verzichtet wird.

3. Für die auszuübenden Amtshandlungen sind durch den VIT Gebühren und Auslagen nach der GOVV in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

4. Das Einverständnis des VIT auch zur Erweiterung der Aufgaben als beauftragte Stelle liegt vor.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
den Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V.

— Nds. MBl. Nr. 37/2017 S. 1265

I. Justizministerium

Wahl der Schöffinnen und Schöffen

**Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 27. 7. 2017
— 3221-403.101; 31.1-11792/1 —**

— VORIS 30600 —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 498)
— VORIS 30600 —
b) Gem. RdErl. v. 2. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 324, Nds. Rpfl. S. 239)
— VORIS 30600 —

Für die nach den Bestimmungen des GVG durchzuführenden Wahlen der Schöffinnen und Schöffen wird Folgendes bestimmt:

1. Wahljahre, Zuständigkeit

1.1 Die Wahlen der Schöffinnen und Schöffen finden alle fünf Jahre statt. Die nächste Wahl wird im Jahr 2018 durchgeführt.

1.2 Zuständig für die Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten für die Wahl sind die Gemeinden und die Samtgemeinden anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden (vorschlagsberechtigte Behörden).

2. Bestimmung und Mitteilung der Zahl der Schöffinnen und Schöffen

2.1 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte bestimmen bis zum 1. Dezember eines Jahres vor der jeweiligen Wahl nach den §§ 29, 43 Abs. 2 und den §§ 48, 49, 58, 76, 77 Abs. 1 und 2 sowie § 78 GVG die Zahlen der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen. Zugleich wird die Verteilung gemäß § 36 Abs. 4 GVG festgelegt.

2.2 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte teilen die Anzahl der von den vorschlagsberechtigten Behörden vorzuschlagenden Personen bis zum 15. Dezember eines Jahres vor der jeweiligen Wahl den Amtsgerichten ihres Bezirks mit.

2.3 Die Amtsgerichte übermitteln die Zahlen bis zum 1. Januar eines Wahljahres den vorschlagsberechtigten Behörden ihres Bezirks.

3. Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten

3.1 Die vorschlagsberechtigten Behörden stellen unter Beachtung der §§ 31 bis 36 GVG bis zum 1. Juni des Wahljahres die Vorschlagslisten auf.

3.2 Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten prüfen die vorschlagsberechtigten Behörden, ob die vorzuschlagenden Personen noch im Bezirk der Behörde wohnen und ob Gründe vorliegen, die ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen oder die sie sonst als ungeeignet für das Schöffenamt erscheinen lassen. Die vorschlagsberechtigten Behörden bedienen sich dazu auch der ihnen gemäß Nummer 12 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) gemachten Mitteilungen zum Wählerverzeichnis. Soweit infrage steht, ob laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren die Unfähigkeit zum Schöffenamt begründen können oder ob eine Person infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, empfehlen sich Rückfragen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei dem zuständigen Gericht.

3.3 Die vorschlagsberechtigten Behörden wirken soweit wie möglich darauf hin, dass Personen sich nicht zugleich als Schöffin oder Schöffe und als Jugendschöffin oder Jugendschöffe bewerben oder vorgeschlagen werden.

3.4 Sind Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen worden, die die Berufung zum Schöffenamt nach § 35 GVG ablehnen dürfen, ist in einer besonderen Spalte der Vorschlagsliste auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

3.5 Die vorschlagsberechtigten Behörden benachrichtigen die Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen.

3.6 Die Vorschlagslisten sind nach der Aufstellung eine Woche lang bei den vorschlagsberechtigten Behörden gemäß § 36 Abs. 3 GVG zur Einsicht auszulegen. Zeit, Ort und Dauer der Auslegung sind vorher mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, dass innerhalb einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist jedermann schriftlich oder zu Protokoll der vorschlagsberechtigten Behörde Einspruch mit der Begründung erheben kann, dass in die Liste Personen aufgenommen worden sind, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Eine Veröffentlichung der Vorschlagslisten im Internet unterbleibt aus Gründen des Datenschutzes.

3.7 Die vorschlagsberechtigten Behörden reichen die Vorschlagslisten nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auslegung bis zum 1. Juli des Wahljahres der oder dem Vorsitzenden des Schöffenauswahlausschusses beim Amtsgericht ein (§ 38 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 GVG). Sofern nach Absendung der Vorschlagsliste Berichtigungen erforderlich werden, sind diese der oder dem Vorsitzenden des Schöffenauswahlausschusses umgehend nach § 38 Abs. 2 GVG anzuzeigen.

3.8 Die oder der Vorsitzende des Schöffenauswahlausschusses prüft, ob sämtliche vorschlagsberechtigten Behörden Vorschlagslisten eingereicht haben und die Vorschriften über die Auslegung beachtet worden sind. Sie oder er veranlasst die Abstellung etwaiger Mängel, stellt die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Behörden zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG). Sie oder er wirkt darauf hin, dass Zweifel über die Fähigkeit einer Person zum Schöffenamts, insbesondere auch über die körperliche und geistige Tauglichkeit, aufgeklärt werden. Dazu kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG eingeholt werden; Nummer 3.2 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Schöffenauswahlausschuss

4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt ein Ausschuss zusammen, der aus der Vorschlagsliste die Schöffinnen und Schöffen sowie Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen wählt (Schöffenauswahlausschuss). Er besteht aus einer Richterin oder einem Richter beim Amtsgericht als der oder dem Vorsitzenden, der Verwaltungsbeamtin oder dem Verwaltungsbeamten entsprechend dem Bezugsbeschluss zu a und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

4.2 Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Amtsgerichtsbezirke von den Vertretungen der diesen entsprechenden unteren Verwaltungsbezirke gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG). Untere Verwaltungsbezirke sind die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden. Für die Vertrauenspersonen gelten die §§ 32 bis 35 GVG entsprechend. Umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere untere Verwaltungsbezirke oder Teile davon, bestimmt das MI als oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen dieser Verwaltungsbezirke zu wählen sind (§ 40 Abs. 3 Satz 3 GVG).

4.3 Die Behörden der unteren Verwaltungsbezirke teilen bis zum 1. Juli des Wahljahres der oder dem Vorsitzenden des Schöffenauswahlausschusses die gewählten Vertrauenspersonen mit.

5. Aufstellung der Schöffinnenlisten und Hilfsschöffenlisten

5.1 Die oder der Vorsitzende des Schöffenauswahlausschusses lädt die Mitglieder des Ausschusses zur Wahlausschusssitzung am Sitz des Amtsgerichts ein, die spätestens am 15. Oktober des Wahljahres stattfindet. Spätestens mit der Einladung wird die Vorschlagsliste übersandt.

5.2 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, die Verwaltungsbeamtin oder der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).

5.3 Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und berichtet über die etwaig erforderlichen Berichtigungen der Vorschlagsliste sowie über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und führt die Beschlussfassung des Ausschusses darüber nach § 41 GVG herbei. Gründe nach § 31 Satz 2 und den §§ 32 bis 34 GVG sind auch von Amts wegen zu berücksichtigen; die Art ihres Bekanntwerdens ist dabei unerheblich.

5.4 Der Ausschuss wählt aus der berichtigten Vorschlagsliste die entsprechend der Mitteilung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts nach Nummer 2 erforderliche Zahl von Hauptschöffinnen und Hauptschöffen für das Schöffengericht, das gemeinsame Schöffengericht und die Strafkammern für die nächsten fünf Jahre (§§ 42, 58, 77, 78 GVG). Bei den Amtsgerichten, in deren Bezirk ein Schöffengericht, ein gemeinsames Schöffengericht, das Landgericht oder eine auswärtige Strafkammer ihren Sitz hat, wählt der Ausschuss ferner jeweils die erforderliche Zahl von Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht und die Strafkammern.

5.5 Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG). Gewählt werden soll nur, wer nach der körperlichen und geistigen Veranlagung und der im praktischen Leben bewiesenen Tüchtigkeit in der Lage ist, den hohen Anforderungen des Richteramtes zu genügen. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass niemand zur Schöffin oder zum Schöffen bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Abs. 4 GVG). Als Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen sind aus Gründen der Erreichbarkeit Personen zu wählen, die am Sitz des Gerichts oder in dessen unmittelbarer Umgebung wohnen.

5.6 Die Wahlvorgänge sind in geeigneter Weise zu protokollieren.

5.7 Die Namen der gewählten Haupt- und Hilfsschöffinnen und Haupt- und Hilfsschöffen werden jeweils in gesonderte Verzeichnisse (Schöffinnenlisten, Hilfsschöffenlisten) aufgenommen (§ 44 GVG).

5.8 Nach der Wahl holt das Amtsgericht, bei dem die Wahl stattgefunden hat, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister über die Gewählten für Zwecke der Rechtspflege gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG ein, wenn eine solche Auskunft nicht schon bei der Zusammenstellung der Vorschlagsliste (Nummer 3.8) eingeholt worden ist. Eine solche Auskunft ist ferner einzuholen, wenn sich Zweifel an der Amtsfähigkeit einer Schöffin oder eines Schöffen oder einer Hilfsschöffin oder eines Hilfsschöffen ergeben.

5.9 Die Schöffinnenlisten und Hilfsschöffenlisten werden bis zum 15. November des Wahljahres den nach den §§ 58, 77 und 78 GVG zuständigen Gerichten übersandt.

5.10 Das Amtsgericht, bei dem die Wahl stattgefunden hat, übermittelt die Namen und Daten der gewählten Schöffinnen und Schöffen sowie der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen den vorschlagsberechtigten Behörden, durch die die Personen vorgeschlagen wurden, damit diese diejenigen Personen, die nicht gewählt worden sind, informieren können.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 9. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugsbeschluss zu b tritt mit Ablauf des 31. 8. 2017 außer Kraft.

An die
Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Änderung des Stiftungszwecks der
„Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude
in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
(Baupflegestiftung)“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 1. 9. 2017
— 2.11741/2-37 —**

Mit Schreiben vom 6. 2. 2017 hat das ArL Braunschweig als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)“ genehmigt, die mit Genehmigung der Neufassung der Stiftungssatzung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 14. 8. 2017 in Kraft getreten ist.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die Pflege, Unterhaltung und Fortentwicklung kirchlicher Gebäude einschließlich der Pflege und Unterhaltung der wesentlichen liturgischen Ausstattungstücke, soweit diese für den in der Verfassung der Landeskirche beschriebenen Auftrag benötigt und nicht durch besondere zweckbestimmte Vermögen, Haushaltsmittel des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers oder durch Baulastverpflichtung Dritter unterhalten werden; Baulastverpflichtungen der Landeskirche werden aus den Erträgen der Stiftung erfüllt.

— Nds. MBl. Nr. 37/2017 S. 1267

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „Brandes-Brick-Grönweg-Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 31. 8. 2017
— 2.06-11741-01 (019) —**

Mit Schreiben vom 30. 8. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 8. 5. 2017 die „Brandes-Brick-Grönweg-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Rastede gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe i. S. von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Er wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wirkungskreis der Stiftung sind vorzugsweise die Gemeinde Rastede und die angrenzenden Kommunen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Brandes-Brick-Grönweg-Stiftung
c/o Herrn Rolf Grönweg
Auf dem Esch 3
26180 Rastede.

— Nds. MBl. Nr. 37/2017 S. 1267

Landeswahlleiterin**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 6. 9. 2017
— LWL 11411/2.3.8 —**

Bezug: Bek. v. 3. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 66), geändert durch
Bek. v. 28. 3. 2017 (Nds. MBl. S. 331)

1. Gemäß § 2 Abs. 1 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 255), mache ich bekannt, dass die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertretungen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode wie folgt berufen worden sind:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
1	Braunschweig-Nord	} Stadtrat Ruppert	Baudirektor	38100 Braunschweig Reichsstraße 3 a: 0531 470-4101 b: 0531 470-4141, -944101 c: wahlen@braunschweig.de
2	Braunschweig-Süd		Klein	
3	Braunschweig-West			
4	Peine	Erster Kreisrat Heiß	Kreisamtsrat Effenberger	31224 Peine Burgstraße 1 a: 05171 401-3314 b: 05171 401-7708 c: kreiswahlleitung@landkreis-peine.de
5	Gifhorn-Nord/ Wolfsburg	} Kreisrat Loos	Kreisoberamtsrat	38518 Gifhorn Schloßplatz 1 a: 05371 82-124 b: 05371 82-230 c: sigrid.schumann@gifhorn.de
6	Gifhorn-Süd		Rode	

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
7	Wolfsburg	Oberbürgermeister Mohrs	Erster Stadtrat Borcherding	38440 Wolfsburg Porschestraße 49 a: 05361 28-2416 b: 05361 28-1751 c: wahlen@stadt.wolfsburg.de
8	Helmstedt	Leitender Kreis- verwaltungsdirektor Herzog	Kreisverwaltungsrat Nöldner	38350 Helmstedt Südort 6 a: 05351 121-1208 b: 05351 121-1323 c: wahlen@landkreis-helmstedt.de
9	Wolfenbüttel-Nord	Landrätin Steinbrügge	Erster Kreisrat Hortig	38300 Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 a: 05331 84-264 b: 05331 84-430 c: kreiswahlleitung@lk-wf.de
10	Wolfenbüttel-Süd/ Salzgitter	} Stadtrat Tacke	Städtischer Direktor Skorczyk	38226 Salzgitter Joachim-Campe-Straße 6—8 a: 05341 839-4444 b: 05341 839-4986 c: wahlbuero@stadt.salzgitter.de
11	Salzgitter			
12	Göttingen/Harz	Kreisrätin Dornieden	Leitende Kreisver- waltungsdirektorin Zingel	37083 Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 a: 0551 525-2705 b: 0551 525 62588 c. koniecki@landkreisGoettingen.de
13	Seesen	} Erste Kreisrätin Körner	Justiziarin Knieper	38640 Goslar Klubgartenstraße 6 a: 05321 76-486 b: 05321 76-696 c: tanja.kindel@landkreis-goslar.de
14	Goslar			
15	Duderstadt	} wie Nr. 12	wie Nr. 12	wie Nr. 12
16	Göttingen/Münden			
17	Göttingen-Stadt	Verwaltungs- angestellter Feßler	Verwaltungs- angestellter Hichert	37083 Göttingen Hiroshimaplatz 1—4 a: 0551 400-2356 b: 0551 400-2409 c: statistik + wahlen@goettingen.de
18	Northeim	} Landrätin Klinkert-Kittel	Leitender Kreis- verwaltungsdirektor Richert	37154 Northeim Medenheimer Straße 6—8 a: 05551 708-374 b: 05551 708-9104 c: wahlen@landkreis-northeim.de
19	Einbeck			
20	Holz Minden	Leitender Kreis- verwaltungsdirektor Stecker	Kreisoberrätin Schäfer	37603 Holz Minden Bürgermeister-Schrader-Straße 24 a: 05531 707-0 b: 05531 707-336 c: wahlen@landkreis-holz minden.de
21	Hildesheim	} Erste Kreisrätin Wißmann	Kreisverwaltungs- oberrätin Mellin	31134 Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31 a: 05121 309-2241 b: 05121 309-2249 c: birgit.armbrecht@landkreishildesheim.de
22	Sarstedt/ Bad Salzdetfurth			
23	Alfeld			
24	Hannover-Döhren	} Städtischer Direktor Köller	Stadtamtsrat Kusz	30159 Hannover — Wahlamt — Trammplatz 2 (Rathaus) a: 0511 168-42422 b: 0511 168-45129 c: wahlen@hannover-stadt.de
25	Hannover-Buchholz			
26	Hannover-Linden			
27	Hannover-Ricklingen			
28	Hannover-Mitte			

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
29	Laatzten	Regionsangestellter Kranz	Regionsangestellter Schäfer	30169 Hannover Hildesheimer Straße 20 a: 0511 616-23311 b: 0511 616-23457 c: wahlbuero@region-hannover.de
30	Lehrte			
31	Langenhagen			
32	Garbsen/Wedemark			
33	Neustadt/Wunstorf			
34	Barsinghausen			
35	Springe			
36	Bad Pyrmont	Erster Kreisrat Vetter	Kreisverwaltungs- direktorin Meißner	31785 Hameln Süntelstraße 9 a: 05151 903-9105 b: 05151 903-1502 c: lukas.essmann@hameln-pyrmont.de
37	Schaumburg	Landrat Farr	Kreisrätin Augath	31655 Stadthagen Jahnstraße 20 a: 05721 703-262 b: 05721 703-8350 c: wahlen.12@landkreis-schaumburg.de
38	Hameln/Rinteln	Städtischer Oberrat Schur	Stadtamtfrau Manzau	31785 Hameln Rathausplatz 1 a: 05151 202-3010 b: 05151 202-1214 c: wahlen@hameln.de
39	Nienburg/ Schaumburg	Landrat Kohlmeier	Erster Kreisrat Klein	31582 Nienburg/Weser Kreishaus am Schloßplatz a: 05021 967-172 b: 05021 967-429 c: service-wahlen@kreis-ni.de
40	Nienburg-Nord			
41	Syke	Erster Kreisrat van Lessen	Kreisverwaltungs- direktorin Wilczek	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-1432 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de
42	Diepholz			
43	Walsrode	Landrat Ostermann	Erster Kreisrat Schulze	29683 Bad Fallingbostal Vogteistraße 19 a: 05162 970 218 b: 05162 970 900 212 c: d.hebenbrock@heidekreis.de
44	Soltau			
45	Bergen	Ersten Kreisrat Cordioli	Kreisoberamtsrat Carteuser	29221 Celle Trift 28 a: 05141 916-9103 b: 05141 916-9199 c: katja.denker@lkcelle.de
46	Celle	Ersten Stadtrat Bertram	Stadtamtsrat Brüsewitz	29221 Celle Am Französischen Garten 1 a: 05141 12-3302 b: 05141 12-1199 c: wahl@celle.de
47	Uelzen	Erster Kreisrat Liestmann	Kreisamtsrätin Cohrs	29525 Uelzen Veerßer Straße 53 a: 0581 82-162 b: 0581 82-442 c: p.wittenberg@landkreis-uelzen.de
48	Elbe	Erster Kreisrat Krumböhmer	Kreisamtsmann Leitzmann	21335 Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 a: 04131 26-1694 b: 04131 26-1466 c: hermann.leitzmann@landkreis.lueneburg.de
49	Lüneburg	Stadtrat Moßmann	Städtischer Direktor Sorger	21335 Lüneburg Am Ochsenmarkt 1 a: 04131 309-3170 b: 04131 309-3784 c: markus.hellfeuer@stadt.lueneburg.de

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
50	Winsen	} Leitender Kreis- verwaltungsdirektor Heinze	Kreisamtsrat Gardewischke	21423 Winsen (Luhe) Schloßplatz 6 a: 04171 693-325 b: 04171 693-99325 c: j.gardewischke@lkharburg.de
51	Seevetal			
52	Buchholz			
53	Rotenburg	} Landrat Luttmann	Erster Kreisrat Dr. Lühring	27356 Rotenburg/Wümme Hopfengarten 2 a: 04261 983-2130 b: 04261 983-2197 c: jochen.twiefel@lk-row.de
54	Bremervörde			
55	Buxtehude	} Erster Kreisrat Dr. Lantz	Kreisverwaltungs- oberrätin Vagts	21682 Stade Am Sande 2 a: 04141 12-215 b: 04141 12-247 c: wahlen@landkreis-stade.de
56	Stade			
57	Geestland	} Landrat Bielefeld	Kreisrat Redeker	27474 Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 a: 04721 66-2219 b: 04721 66-2040 c: wahlen@landkreis-cuxhaven.de
58	Cuxhaven			
59	Unterweser	} Landrat Lütjen	Erste Kreisrätin Schumacher	27711 Osterholz-Scharmbeck Osterholzer Straße 23 a: 04791 930-309 b: 04791 930-316 c: wahl@landkreis-osterholz.de
60	Osterholz			
61	Verden	Erste Kreisrätin Tryta	Kreisoberamtsrat Keller	27283 Verden/Aller Lindhooper Straße 67 a: 04231 15-114 b: 04231 15-603 c: franziska-hoffmeister@landkreis-verden.de
62	Oldenburg-Mitte/ Süd	} Städtischer Direktor Wilken	Stadtamtsrat Büsing	26121 Oldenburg/Oldenburg Pferdemarkt 14 a: 0441 235-3414 b: 0441 235-3059 c: wahlen@stadt-oldenburg.de
63	Oldenburg-Nord/ West			
64	Oldenburg-Land	Landrat Harings	Erster Kreisrat Wolf	27793 Wildeshausen Delmenhorster Straße 6 a: 04431 85-454 b: 04431 858-4540 c: wahlamt@oldenburg-kreis.de
65	Delmenhorst	Städtischer Oberrat Janocha	Stadtoberamtsrat Bollhagen	27749 Delmenhorst Lange Straße 1 A a: 04221 99-2360, -1111 b: 04221 99-1211 c: wahlen@delmenhorst.de
66	Cloppenburg-Nord	} Landrat Wimberg	Erster Kreisrat Frische	49661 Cloppenburg Eschstraße 29 a: 04471 15-315 b: 04471 85697 c: w.averbeck@lkclp.de
67	Cloppenburg			
68	Vechta	Landrat Winkel	Erster Kreisrat Heinen	49377 Vechta Ravensberger Straße 20 a: 04441 898-1124 b: 04441 898-1137 c: 1124@landkreis-vechta.de
69	Wilhelmshaven	Oberbürgermeister Wagner	Städtische Direktorin Winkel-Fiedelak	26382 Wilhelmshaven Rathausplatz 9 a: 04421 16-1273 b: 04421 16-2622 c: wahlamt@wilhelmshaven.de

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
70	Friesland	Erste Kreisrätin Vogelbusch	Kreisverwaltungs- oberrat Janßen	26441 Jever Lindenallee 1 a: 04461 919-3020 b: 04461 919-8860 c: a.jeske@friesland.de
71	Wesermarsch	Erster Kreisrat Kemmeries	Verwaltungs- fachangestellte Mannagottera	26919 Brake Poggenburger Straße 15 a: 04401 927-384 b: 04401 927-438 c: wahlen@lkbra.de
72	Ammerland	Kreisverwaltungs- direktor Denker	Kreisoberamtsrätin Fastje	26655 Westerstede Ammerlandallee 12 a: 04488 56-2651 b: 04488 56-444 c: a.krzewina@ammerland.de
73	Bersenbrück	} Erster Kreisrat Muhle	Kreisverwaltungs- oberrat Gärke	49082 Osnabrück Am Schölerberg 1 a: 0541 501-2076 b: 0541 501-4401 c: wahlen@lkos.de
74	Melle			
75	Bramsche			
76	Georgsmarienhütte			
77	Osnabrück-Ost	} Oberbürgermeister Griesert	Stadtrat Beckermann	49076 Osnabrück Natruper-Tor-Wall 5 a: 0541 323-3063 b: 0541 323-4361 c: wahlen@osnabrueck.de
78	Osnabrück-West			
79	Grafschaft Bentheim	Erster Kreisrat Fietzek	Kreisrat Dr. Kiehl	48527 Nordhorn van-Delden-Straße 1—7 a: 05921 96-1111 b: 05921 96-1400 c: jens.geers@grafschafft.de
80	Lingen	} Erster Kreisrat Gerenkamp	Kreisrat Burgdorf	49716 Meppen Ordeniederung 1 a: 05931 44-1326 b: 05931 44-39 1326 c: thomas.kannegießer@emslan.de
81	Meppen			
82	Papenburg			
83	Leer	} Landrat Groote	Erster Kreisrat Reske	26789 Leer Bergmannstraße 37 a: 0491 926-1370 b: 0491 926-91370 c: wahlen@lkleer.de
84	Leer/Borkum			
85	Emden/Norden	Oberbürgermeister Bornemann	Stadtamtsrat Willms	26721 Emden Frickensteinplatz 2 a: 04921 87-1453 b: 04921 87-1587 c: wahlen@emden.de
86	Aurich	Landrat Weber	Erster Kreisrat Dr. Puchert	26603 Aurich Fischteichweg 7—13 a: 04941 16-1010 b: 04941 16-1096 c: wahlen@landkreis-aurich.de
87	Wittmund/Inseln	Landrat Heymann	Erster Kreisrat Hinrichs	26409 Wittmund Am Markt 9 a: 04462 86-1149 b: 04462 86-1125 c: kreiswahlleiter@lk.wittmund.de

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Satzung des Aller-Ohre-Verbandes

Bek. d. NLWKN v. 29. 8. 2017

— GB VI.62311-257-001 —

Bezug: Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 30. 11. 1995
(Abl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 235)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird als **Anlage** die von der Verbandsversammlung des Aller-Ohre-Verbandes am 19. 12. 2016 beschlossene und vom NLWKN genehmigte Änderung der Satzung bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 37/2017 S. 1272

Anlage

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- der Landkreis Gifhorn,
- der Landkreis Helmstedt,
- die Stadt Wolfsburg,
- der Unterhaltungsverband Oberaller,
- der Unterhaltungsverband Ise,
- der Unterhaltungsverband Ohre,
- der Wasser- und Bodenverband Sassenburg,
- der Wasser- und Bodenverband Beverbach,
- der Wasser- und Bodenverband Allertal,
- der Isenbütteler Bewässerungsverband,
- der Wasser- und Bodenverband Klausmoor,
- der Wasser- und Bodenverband Barnbruch,
- der Bodenverband Böhnsiek,
- der Wasserverband Untere Ise.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Das Stimmenverhältnis ist wie folgt geregelt:

Landkreis Gifhorn	45 Stimmen
Landkreis Helmstedt	21 Stimmen
Stadt Wolfsburg	20 Stimmen
Unterhaltungsverband Oberaller	3 Stimmen
Unterhaltungsverband Ohre	3 Stimmen
Unterhaltungsverband Ise	3 Stimmen
Wasser- und Bodenverband Sassenburg	1 Stimme
Wasser- und Bodenverband Beverbach	1 Stimme
Wasser- und Bodenverband Klausmoor	3 Stimmen
Wasser- und Bodenverband Allertal	3 Stimmen
Bodenverband Böhnsiek	3 Stimmen
Wasser- und Bodenverband Barnbruch	3 Stimmen
Isenbütteler Bewässerungsverband	3 Stimmen
Wasserverband Untere Ise	1 Stimme
Gesamt	113 Stimmen

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet zu den Verbandsversammlungen einen Vertreter.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind und alle

Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.“

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Beitragsverhältnis und Kapitaldienst

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die nachfolgend benannten Mitglieder gemäß der Flächenanteile:

— Landkreis Gifhorn	45 Anteile
— Landkreis Helmstedt	21 Anteile
— Stadt Wolfsburg	20 Anteile
Gesamt	86 Anteile

(2) Die Beitragslast wird von den Gebietskörperschaften getragen, soweit die Ausgabe im gesamtverbandlichen Interesse ist.

(3) Wenn Maßnahmen für Mitgliedsverbände aus deren Aufgabenbereich heraus durchgeführt werden, sind die Kosten von dem vorteilhabenden Mitglied zu begleichen.“

4. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Berichtigungen vornehmen.“

5. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 300.000,— € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.“

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(EnerGas Bierbergen GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 31. 8. 2017
— BS 16-045 —**

Die Firma EnerGas Bierbergen GmbH & Co. KG, Thingstraße 21, 31249 Bierbergen, hat mit Schreiben vom 9. 5. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,73 MW und einer elektrischen Leistung von 680 kW beantragt. Das bereits vorhandene BHKW-Modul wird vom Standort der Biogasanlage Bierbergen an den Dorfrand von Bierbergen versetzt und als Satelliten-BHKW 2 betrieben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2017 S. 1273

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Energiegewinnung Nawaros GmbH & Co. KG,
Bersenbrück)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 1. 9. 2017
— 17-011-01/Ev —**

Die Energiegewinnung Nawaros GmbH & Co. KG, Zur Burg 6, 49593 Bersenbrück, hat mit Schreiben vom 22. 4. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49593 Bersenbrück, Gemarkung Bersenbrück, Flur 12, Flurstücke 16/2, 25/1 und 25/2.

Wesentliche Antragsgegenstände sind neben einem zusätzlichen Fermenter, einer Gärresttrocknungsanlage und einem Biomasseheizkessel der zweite Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,693 MW und damit verbunden die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf 3,012 MW.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 97 der Stadt Bersenbrück.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles überschlägig zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummern 2.3.9 (Belastung des Grundwassers) und 2.3.11 (denkmalgeschütztes Objekt) der Anlage 3 UVPG liegen vor. Das Vorhaben kann jedoch unter Berücksichtigung der nicht erfolgenden Einwirkung auf Boden und Grundwasser sowie seiner insgesamt umweltverträglichen Gestaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2017 S. 1273

Lieferbar ab April 2017

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG